

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**

in Kooperation mit der
LAG Betreuungsvereine Hessen

HESSEN



Hessisches Curriculum

Vorsorgevollmacht - Patienten-
verfügung - Betreuungsverfügung



Inhaltsübersicht

Modul 1 Einführung

Modul 2 Rechtliche Grundlagen zur Vorsorgevollmacht

Modul 3 Rechtliche Grundlagen zur Betreuungsverfügung

Modul 4 Rechtliche Grundlagen zur Patientenverfügung

Modul 5 Rechte und Pflichten, Aufgaben und Befugnisse der Vorsorgebevollmächtigten

Modul 6 Rolle und Haltung von Vorsorgebevollmächtigten, typische Konfliktkonstellationen und Lösungsmöglichkeiten

Modul 7 Muster und Formulierungshilfen



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

solange man jung und gesund ist, beschäftigt man sich ungern mit der Frage, was zu tun ist, wenn ein erwachsenes Familienmitglied durch einen plötzlichen Verkehrsunfall oder durch eine schwere Erkrankung in seiner Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird oder diese verliert. Viele sind der Ansicht, Ehepartner, Kinder oder die nächsten Verwandten könnten dann für sie einspringen und Entscheidungen treffen. Ein Irrglaube, der in einer solchen Belastungssituation zu weiteren Problemen führen kann. Nur wenigen Ehepaaren ist bewusst, dass mit der Eheschließung nicht automatisch eine rechtliche

Vertretungsbefugnis verbunden ist. Der Gesetzgeber überlässt den Eheleuten selbst die Entscheidung, ob und von wem sie sich im Ernstfall vertreten lassen wollen. Zwar können die Ehepaare, die ein gemeinsames Konto haben, zumindest noch die wichtigsten Geldgeschäfte füreinander abwickeln. Doch wenn es um persönliche Angelegenheiten geht, wie z. B. eine medizinische Behandlung, ist der nicht betroffene Partner oder die nicht betroffene Partnerin zunächst einmal handlungsunfähig. So kann beispielsweise die Ehefrau nicht einfach stellvertretend für ihren bewusstlosen Mann in eine riskante Operation oder den Abbruch einer medizinischen Behandlung einwilligen. Dies ist nur dann möglich, wenn eine rechtsgeschäftliche Vollmacht vorliegt oder das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer bestellt hat.

Unabhängig vom Alter sollte deshalb eine individuell ausgestaltete Vorsorgevollmacht zum absoluten Pflichtprogramm gehören.

Bevor sich Bürgerinnen und Bürger für die rechtliche Vorsorge entscheiden, sollten sie sich jedoch umfassend über die Chancen und Risiken informieren. Nicht immer wird die Tragweite einer solchen rechtlichen Verfügung überblickt. Entstehen gravierende Unstimmigkeiten zwischen der vollmachtgebenden und vollmachtnehmenden Person, lässt sich die Einschaltung des Betreuungsgerichts manchmal nicht vermeiden. Für die Beratung und Unterstützung bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht sind Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine zuständig. Aufgrund des zunehmenden Interesses an der rechtlichen Vorsorge werden in vielen hessischen Gebietskörperschaften Informationsveranstaltungen und Schulungen angeboten. Um sicherzustellen, dass diese landesweit mit einem hohen Qualitätsstandard durchgeführt werden, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration Fördermittel zur Verfügung gestellt und in Kooperation mit der LAG der Betreuungsvereine in Hessen und der Frankfurt University of Applied Sciences ein umfassendes Schulungskonzept entwickelt.

Das vorliegende Hessische Curriculum für die Beratung und Schulung von Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen ist ein Praxishandbuch für die Beschäftigten der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine. Es enthält die wesentlichen Rechtsgrundlagen und stellt umfassend die Rechte und Pflichten sowohl der vollmachtgebenden als auch der vollmachtnehmenden Personen dar. Darüber hinaus wird auch thematisiert, welche Auswirkungen solche Regelungen auf das Selbstbestimmungsrecht und den persönlichen Kontakt der handelnden Personen haben können. So werden mögliche Konfliktkonstellationen anhand von Fallbeispielen aufgezeigt und Hinweise zur Erarbeitung von geeigneten Lösungsmöglichkeiten gegeben.



Stefan Grüttner
Hessischer Sozialminister



Vorwort der LAG Betreuungsvereine Hessen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, Ihnen das neue Hessische Curriculum zu den Themen Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen überreichen zu können. Der Bedarf, eine spezielle Arbeitshilfe für die Beratung und Schulung vorsorgender Maßnahmen zu entwickeln, ist aus den Erfahrungen der Betreuungsvereine mit den Schulungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer entstanden. Dort suchten in der Vergangenheit immer mehr Menschen Rat, die eine Vollmacht erteilen wollten oder diese übernommen hatten und nun umsetzen mussten. Festzustellen war, dass erhebliche Informationsdefizite hinsichtlich der Rechte, Pflichten und Konsequenzen bei den verschiedenen Instrumenten der Vorsorge vorlagen und sich viele Ratsuchende verunsichert und überfordert fühlten.

Ein erstes Grobkonzept für ein entsprechendes Schulungsangebot wurde von Herrn Ewald Vogel vom Sozialdienst katholischer Frauen Fulda e.V. entwickelt und zunächst in der Praxis erprobt. Die weitere inhaltliche Ausgestaltung und die methodisch-didaktische Umsetzung erfolgte durch Frau Ursula Kämmerer-Rütten und Herrn Dr. Thorsten Stoy, Dozentin und Dozent an der Frankfurt University of Applied Sciences sowie Herrn Axel Bauer, Betreuungsrichter am Betreuungsgericht Frankfurt am Main. Die Arbeit der Autorin und der Autoren wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LAG der Betreuungsvereine und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration kontinuierlich fachlich begleitet.

Damit alle hessischen Betreuungsvereine die Ratsuchenden zukünftig kompetent und umfassend informieren können, ist das vorliegende Curriculum ein hilfreiches Handbuch für die Praxis.

Trotz der derzeit schwierigen finanziellen Situation der Betreuungsvereine hoffen wir, dass das neue Schulungsprogramm die Betreuungsvereine dabei unterstützt, die durch § 1908f BGB zugewiesenen Aufgaben der planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen kompetent und zuverlässig nachkommen zu können.

LAG Betreuungsvereine Hessen

Vorwort der Autorin und der Autoren

Das vorliegende Curriculum dient als Grundlage für Schulungen zum Thema Vorsorge und Vorsorgeverfügungen. Es richtet sich an Personen und Institutionen, zu deren Aufgabe es gehört, im Rahmen der Themenschwerpunkte der rechtlichen Betreuung und vorsorgender Maßnahmen zu beraten und zu informieren. Dies sind in erster Linie die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, aber auch Einrichtungen der Altenhilfe, Pflegedienste, Krankenhäuser etc.

Das Curriculum ist vor dem Hintergrund einer zunehmenden Nachfrage von Bürgerinnen und Bürger nach Informationen zum Thema Vorsorge entstanden. Es soll dazu beitragen, dass zukünftig mehr Menschen selbstbestimmt und gut informiert Vorsorge für die eigene Zukunft treffen. Sie sollen die Aufgaben, Rechte und Pflichten kennen, die mit der Übernahme einer Vollmacht bzw. Verfügung einhergehen. Bei vielen Menschen, die sich heute mit dem Alter und Krankheit auseinandersetzen, hat der Wunsch nach Informationen rund um das Thema Vorsorge eine hohe Priorität. Häufig besteht jedoch eine große Unkenntnis bezüglich der unterschiedlichen Vorsorgeinstrumente. Auch hinsichtlich des Nutzens und der Grenzen bestehen häufig Unsicherheiten. Dieses Curriculum soll dazu beitragen, im Rahmen von Schulungsmaßnahmen die gezielte Informationsvermittlung und die Auseinandersetzung mit dem Thema Vorsorge zu ermöglichen und sicherstellen, dass individuelle Vorsorgeverfügungen möglichst fach- und sachgerecht erstellt werden.

Das Curriculum ist modular aufgebaut und kann einerseits als Nachschlagewerk, vor allem aber auch als didaktischer Leitfaden im Hinblick auf wichtige Schwerpunkte rund um das Thema Vorsorge genutzt werden.

Die einzelnen Module bauen aufeinander auf. Das Curriculum ist geeignet, die einzelnen Module nacheinander im Rahmen von mehreren (kürzeren) zusammenhängenden Schuleinheiten zu vermitteln. Es ermöglicht aber auch, einzelne Themenschwerpunkte aus dem Gesamtkontext herauszulösen und separat zu nutzen. Es wird empfohlen, die Module nacheinander – z. B. im Rahmen von zwei oder drei Nachmittags-/Abendveranstaltungen – zu bearbeiten und einzelne Inhalte je nach Interesse und Bedarf der Teilnehmenden schwerpunktmäßig zu vertiefen.

Die einzelnen Module orientieren sich an häufig gestellten Fragen und Unsicherheiten, die in Bezug auf das Thema Vorsorge und Vollmachten zum Ausdruck kommen. In diesem Zusammenhang bieten die Module sowohl Informationen zu wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen als auch (methodisch-didaktische) Empfehlungen zur Durchführung der Schulung und Vertiefung der Inhalte. Hinzu kommen Fallbeispiele aus der Praxis, die häufig auftretende Zusammenhänge und Fragestellungen sowie typische Fallkonstellationen praxisnah veranschaulichen und zu Austausch und Diskussion anregen. Zur besseren Strukturierung finden sich in allen Modulen grau unterlegte Empfehlungen und (methodische) Hinweise.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass mit Themen wie Vorsorge, Krankheit und Tod auch emotionale Belastungen verbunden sein können, die bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck kommen können. Diese können sich auf das Gruppengeschehen und den Schulungsablauf auswirken. Die Moderatorinnen und Moderatoren sollten angesichts sensibler Themen wie Tod und Sterben darauf vorbereitet sein, dass ggf. schwierige Gesprächssituationen auftreten können, etwa wenn Teilnehmer und Teilnehmerinnen unterschiedliche ethisch-moralische Ansichten und Haltungen zum Ausdruck bringen oder wenn ggf. die Trauer um den Verlust von Angehörigen durch die Auseinandersetzung mit den Themen Tod und Sterben erneut aufbricht. Die Moderatorinnen und Moderatoren der Schulung benötigen in solchen Situationen ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Vermittlungskompetenz.

Wir wünschen uns, dass die Schulungsunterlagen für die Moderatorinnen und Moderatoren des Hessischen Curriculums zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung eine fachlich fundierte sowie methodisch-didaktisch ausgewogene Grundlage darstellen, die eine anregende und erfolgreiche Anwendung ermöglichen.

Axel Bauer, Ursula Kämmerer-Rütten, Thorsten Stoy

Einführung

Eine Vorsorgevollmacht bestimmt nach geltendem deutschem Recht, wer Vollmachtgeberin oder Vollmachtgeber ist, wer Vollmachtnehmerin bzw. Vollmachtnehmer ist und mit welchen Aufgaben diese bzw. dieser betraut ist. Eine Vorsorgevollmacht kann eine Patientenverfügung und ebenso eine Betreuungsverfügung enthalten. Sie soll in der Regel in Notsituationen sicherstellen, dass die Wünsche und Vorstellungen der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers, ohne dass diese in der konkreten Situation geäußert werden können, Beachtung finden.

Das vorliegende Curriculum ist ein für die Hessischen Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden konzipierter modularer Lehrplan zur Beratung und Schulung im Hinblick auf die Erstellung und Anwendung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Ziel ist, landesweit eine Qualitätsverbesserung in der praktischen Ausführung von vorsorgenden Maßnahmen zu erreichen. Ebenso gibt das Curriculum Anregungen zur Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer Vorsorgevollmacht unter Berücksichtigung der Nutzen und Grenzen in der Anwendungspraxis.

Zielgruppen der Schulungen sind,

- *primär* Personen, die in bestehenden Vorsorgevollmachten als Bevollmächtigte eingesetzt sind und in der bevorstehenden oder bereits alltäglichen Anwendung derselben Unsicherheiten und Klärungsbedürfnisse haben.
- *sekundär* Personen, die eine Vorsorgevollmacht ausstellen wollen oder bereits eine selbige erstellt haben und Unsicherheiten verspüren, ob die eigenen aktuellen Wünsche und Willensäußerungen zukünftig unter der Vorsorgevollmacht Berücksichtigung finden können.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemeinsam als Vollmachtgeberin oder Vollmachtgeber oder als Vollmachtnehmerin oder Vollmachtnehmer ein Forum nutzen wollen, um gemeinsam Vorstellungen, Wünsche oder auch Befürchtungen besprechen zu können.

Insofern kann das Curriculum als Schulungsgrundlage für die genannten Zielgruppen eine Entscheidungshilfe bezüglich der Einhaltung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts darstellen – entweder für die eigene Person als Vollmachtgeberin bzw. Vollmachtgeber oder als Vollmachtnehmerin bzw. Vollmachtnehmer für andere Personen. Dabei werden zentrale ethische Aspekte in der Bevollmächtigung anderer und in der Anwendung für andere berücksichtigt. Das Curriculum dient somit zur Aufklärung über Nutzen und Grenzen in der Anwendung und zur Diskussion über aktuelle Bestrebungen, Selbstbestimmung von beeinträchtigten Menschen im Sinne einer inklusiven Gesellschaft, zu fördern.

Im Rahmen von 6 Modulen, die auf insgesamt ca. 15 Unterrichtsstunden beruhen und auf mehrere Unterrichtseinheiten verteilt werden können (z. B. mehrere Nachmittage/Abendtermine oder eine zweitägige Kompaktschulung), werden folgende Inhalte thematisiert:

- Begrifflichkeiten rund um das Thema ‚Vorsorge‘
- Rechtliche Grundlagen für Vorsorgevollmachten/-instrumente
- Umsetzung von Vorsorgevollmachten
- Nutzen und Grenzen von Vorsorgevollmachten
- Erkennen und Formulieren eigener Wünsche und Willensbekundungen
- Typische Konfliktkonstellationen
- Formulierungshilfen

Die einzelnen Module setzen sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Der Schulungstext zu den jeweiligen Modulen als inhaltliche Grundlage für die Moderatorinnen und Moderatoren
- Das Informationsblatt als Zusammenfassung des Schulungstextes dient zur Weitergabe in Papierform an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Die Powerpoint-Präsentation stützt sich auf den Schulungstext und beinhaltet die wesentlichen inhaltlichen Aussagen zur visuellen Veranschaulichung in den Schulungseinheiten
- Anlagen und weitere Informationen zur Unterstützung in der Schulung

Die Schulungstexte beinhalten Beispiele, die die vorgestellten Inhalte zum besseren Verständnis illustrieren. Sie dienen dabei weniger der Fallarbeit. Fallbeispiele, die in den Schulungen bearbeitet werden sollen, sind in Modul 5 aufgeführt.

In der Schulungspraxis ist die Reihenfolge der vorgestellten Module flexibel anwendbar. Je nach Vorwissen und Interessenslage der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können einzelne Module verkürzt behandelt oder auch ganz ausgelassen werden. Ebenso kann das vorliegende Curriculum um Module des Hessischen Curriculums zur Schulung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern ergänzt werden. Um inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden, werden dort dargestellte Modulinhalte im Curriculum zur Vorsorgevollmacht nicht erneut oder nur am Rande aufgegriffen.

Die curriculare Schulung zum Thema Vorsorgevollmacht dient nicht zur Rechtsberatung von einzelnen, bereits erstellten und in den Schulungseinheiten vorgelegten, Vollmachten. Generell steht die inhaltliche Arbeit im Hinblick auf die praktische Umsetzung von Vorsorgevollmachten durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bezug auf deren Nutzen und Grenzen im Vordergrund. Individuell vorliegende Vorsorgevollmachten sollten in Modul 6 unter Zuhilfenahme von Juristinnen und Juristen, Ärztinnen und Ärzten oder anderen Expertinnen und Experten im Hinblick auf die spezifisch vorliegenden Fragestellungen bearbeitet und diskutiert werden.

Es obliegt den durchführenden Betreuungsvereinen, inwieweit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gebühren für die Schulungen verlangt werden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei Gebührenerhebung darauf geachtet werden soll, keine Personengruppe aus finanziellen Gründen von der Teilnahme auszuschließen. Möglich wäre auch eine Spende an den durchführenden Betreuungsverein.

Das vorliegende Curriculum versteht sich ausdrücklich nicht als Schulungsprogramm für Personen, die die Übernahme von Vorsorgevollmachten im gewerblichen Rahmen anbieten oder dies beabsichtigen. Das gewerbliche Führen von Vollmachten ist ohnehin nur in sehr engen rechtlichen Grenzen gestattet.

Modul 1

Einführung

Lernziel:

Neben der Klärung von organisatorischen Angelegenheiten soll zunächst ein gegenseitiges Kennenlernen stattfinden. Die Schulungsinhalte werden vorgestellt und es erfolgt eine erste Einführung in die Thematik.

Lerninhalte:

1. Kennenlernen der Teilnehmenden und ihrer Erwartungen an die Schulung	1
2. Vorstellung des Schulungsablaufs anhand der Inhaltsübersicht	2
3. Klärung der unterschiedlichen Motivation	2
4. Einführung in die Thematik	2
4.1 Rechtliche Grundlagen – Einführung in das Recht der Vorsorgeverfügungen	3
4.2 Überblick: Die zur Verfügung stehenden Vorsorgeverfügungen	3
4.3 Was ist eine Direktvollmacht?	4
4.4 Was ist eine Vorsorgevollmacht?	5
4.5 Was ist eine Betreuungsverfügung?	5
4.6 Was ist eine Patientenverfügung?	5
4.7 Was ist eine Organspendeerklärung?	6
4.8 Was ist ein Testament?	6
4.9 Rolle und Haltung der Vorsorgebevollmächtigten	7

1. Kennenlernen der Teilnehmenden und ihrer Erwartungen an die Schulung

In einem ersten Schritt wird empfohlen, ein Kennenlernen der Teilnehmenden zu initiieren. Dabei können ihre Erwartungen und Motivationen für die Teilnahme an der Schulung in Erfahrung gebracht und ausgetauscht werden.

Methodischer Hinweis:

- 1.1 Kennenlernen:** Offenes Gespräch, Vorstellen der Teilnehmenden
- 1.2 Persönliche Hintergründe/Informationen:** Fragebogen zur Informationsgewinnung
- 1.3 Erwartungen und Motivation:**
 - 1.3.1 Allgemeine Fragen der Teilnehmenden
 - 1.3.2 Abklärung der Erwartungen an die Schulung (Flip-Chart)
Sammlung der Erwartungen auf Flip-Chart, so dass diese am Ende der Schulung ggf. noch einmal aufgegriffen und resümiert werden können.
 - 1.3.3 Was veranlasst die Teilnehmenden, sich mit dem Thema Vorsorge auseinanderzusetzen? Welche individuellen Beweggründe spielen dabei jeweils eine Rolle?

2. Vorstellung des Schulungsablaufs anhand der Inhaltsübersicht

In einem weiteren Schritt können organisatorische Aspekte und die Inhalte des Kurses dargestellt werden.

Methodischer Hinweis:

2.1 Inhalte: PowerPoint-Folien Modul 1 oder Folien.

2.2 Zeitrahmen

2.3 Ggf. Bedarf nach Vertiefung einzelner Schwerpunkte/Module klären (Grundlage: Prioritäten der Teilnehmenden). Hinweis auf Informationsmaterial und Arbeitshilfen.

3. Klärung der unterschiedlichen Motivation

Methodischer Hinweis:

Die Teilnehmenden werden mit vielen unterschiedlichen Fragen, Anliegen und Erwartungen an der Schulung teilnehmen. Diese sollten zunächst als erste konkrete Annäherung an die Thematik auf einem Flip-Chart gesammelt werden und die ggfls. mittels farbiger Punkte/Kennzeichnung gewichtet sowie den entsprechenden Modulen zugeordnet werden. In Abschnitt 4 werden exemplarisch Fragen aufgegriffen und Begriffe erläutert, die grundlegend in das Thema einführen. Diese können durch weitere Fragen der Teilnehmenden ergänzt werden.

Empfehlung:

Zunächst sollte nicht näher in vorliegende persönliche Fallkontexte und existente Vollmachten eingestiegen werden, auch wenn die Teilnehmenden eventuell eigene Fallbeispiele, Vollmachten und Verfügungen mitbringen und diese überprüfen wollen. Eher ist zu empfehlen, zunächst die nachfolgenden Module zu bearbeiten und die Auseinandersetzung mit persönlichen Fallbeispielen bzw. den Umgang mit bereits vorhandenen Vollmachten zu einem späteren Zeitpunkt zu thematisieren. Viele Fragen und Aspekte werden auf der Basis des bis dahin gewonnenen Wissens leichter zu beantworten sein oder sich erübrigen.

4. Einführung in die Thematik

Unfall, Krankheit und Pflegebedürftigkeit können jeden Menschen treffen. Es ist wichtig, auf einen solchen Fall vorbereitet zu sein. Vorsorgende Maßnahmen und Verfügungen sind heute wichtige Instrumente, die es ermöglichen, selbstbestimmt und individuell zu planen, *was und wie* in einem bestimmten Fall entschieden werden soll. Darüber hinaus kann bestimmt werden, *wer* im Fall einer schweren und unheilbaren Krankheit, eines plötzlichen Unfalls oder einer möglichen Behinderung notwendige Entscheidungen treffen und umsetzen soll, falls die betroffene Person selbst nicht mehr dazu in der Lage ist. Für diesen Fall können eine Reihe von Verfügungen getroffen werden, die nachfolgend vorgestellt werden.

4.1 Rechtliche Grundlagen – Einführung in das Recht der Vorsorgeverfügungen

Das in Art. 1 und 2 GG verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht ermöglicht jedem erwachsenen Menschen, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko Vorsorgeverfügungen zu treffen, die im rechtsgeschäftlichen Verkehr (gegenüber Privatpersonen, Behörden, juristischen Personen und Einrichtungen wie Krankenhäusern und Kliniken) verbindliche Wirkung entfalten können.

In den folgenden Abschnitten werden die Rechtsinstitute zulässiger und anerkannter Vorsorgeverfügungen in einem jeweils kurz gehaltenen Überblick vorgestellt und voneinander abgegrenzt.

Diese Lerneinheit soll dazu dienen, die korrekte Bezeichnung der verschiedenen Vorsorgeverfügungen einzuüben und deren unterschiedliche Inhalte und Bedeutungen unterscheiden zu lernen. Zugleich sollen die gravierenden Unterschiede zu Vorsorgeverfügungen nach dem Eintritt des Todes (Testament; sog. „letztwillige Verfügungen“) dargestellt werden.

Empfehlung:

Auf die Aspekte „Keine Selbstbestimmung ohne Risiko“ und „Absolute Freiwilligkeit, kein Zwang zur Abfassung einer Vorsorgeverfügung!“ kann und sollte unter Sammlung und Erörterung der Gründe für die Angst vor einem Betreuungsbeschluss hingewiesen werden! Sollte es um Ängste gehen, eine bestimmte nicht gewollte Person zum Betreuer zu bekommen, so kann die Betreuungsverfügung thematisiert werden.

Es ist unbedingt der Eindruck zu vermeiden, eine Vorsorgeverfügung – gleich welche – müsse man in jedem Falle zwingend erstellt haben!

Vergleiche insoweit für die Patientenverfügung nur § 1901a Abs. 4 BGB: Niemand darf/kann – auch nicht indirekt als Voraussetzung eines Vertragsschlusses z.B. vor Heimaufnahme – zur Abfassung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Es ist wichtig, die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, dass bereits der Prozess der Erörterung der Wünsche und die zur Durchsetzung zur Verfügung stehenden Instrumente Klärung für alle Betroffenen schafft, auch wenn im Ergebnis auf die Erstellung der Vorsorgeverfügung bewusst verzichtet wird.

4.2 Überblick: Die zur Verfügung stehenden Vorsorgeverfügungen

- Direktvollmacht
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

- Organspendeerklärung
- Testament

Die Vollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung können als Verfügungen „unter Lebenden“ bezeichnet werden. Sie gelten zu Lebzeiten der verfügenden Person und damit für die Zeit bis zum Todeseintritt.

Die Organspendeerklärung ist für den frühesten Todeszeitpunkt, den des Hirntodes, gedacht, um Organe für andere kranke Menschen in funktionstüchtigem Zustand entnehmen und auf sie übertragen zu können (Transplantationsmedizin/Transplantationsgesetz).

Das Testament wird auch als „letztwillige Verfügung“ für den Fall des Todes bezeichnet (§ 1937 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) und regelt die erbrechtlichen Verhältnisse für die Zeit nach dem Ableben des Verfügenden.

Empfehlung:

Bei der Benutzung der o.g. Begriffe sollte strikt darauf geachtet werden, dass durch Vorschläge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine irreführenden und missverständlichen Erweiterungen stattfinden. Beispiele dafür sind:

Patiententestament, Betreuungsvollmacht, und ähnliche Begriffe, die die im Gesetz mit klarer Bezeichnung bestimmten Begriffe mit einander vermengen. Sonst wird der Lernerfolg gefährdet.

4.3 Was ist eine Direktvollmacht?

Die Direktvollmacht ist eine sofort mit der Ausstellung wirksam werdende abgefasste Vollmacht, wie sie üblicherweise allen Teilnehmenden der Schulung schon aus der eigenen Erfahrung bekannt ist. Die vollmachtnehmende Person ist sofort und ohne weitere Voraussetzungen oder Eintritt weiterer Bedingungen (Eintritt eines Vorsorgefalles, vgl. 4.4 zur Vorsorgevollmacht) zur Ausübung der Vollmacht und damit zur wirksamen rechtsgeschäftlichen Vertretung der vollmachtgebenden Person (§ 164ff BGB) befugt. Üblicherweise wird eine Vollmacht schon allein aus Gründen der Praxisauglichkeit in Schriftform abgefasst, auch wenn sie in mündlich erteilter Form (allerdings nur schwer nachweisbar) wirksam wäre.

Sollte im Innenverhältnis („Grundverhältnis“, „Grundvertrag“, vgl. Modul 2) zwischen vollmachtgebender Person und vollmachtnehmender Person die Wirksamkeit der Vollmacht vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht worden sein, tritt diese Wirksamkeitsvoraussetzung im rechtsgeschäftlichen Verkehr nicht nach außen in Erscheinung. Sie ist daher für den Rechtsverkehr und die Wirksamkeit der abgegebenen Erklärungen unerheblich.

Dritte haben keine Veranlassung, an der unmittelbaren Wirksamkeit der Bevollmächtigung zu zweifeln. Der Eintritt eines Vorsorgefalles ist von Dritten nicht zu prüfen, was die Akzeptanz im Rechtsverkehr erhöht.

Voraussetzung einer solchen Art der Vollmacht ist aus Sicht der vollmachtgebenden Person absolutes Vertrauen in die Redlichkeit der vollmachtnehmenden Person, die sich an das ggf. intern gegebene Versprechen gebunden fühlen soll, von der Vollmacht nur nach vorheriger Rücksprache mit der vollmachtgebenden Person Gebrauch zu machen oder eben nur dann, wenn der Vorsorgefall einer Entscheidungsunfähigkeit der vollmachtgebenden Person eingetreten ist. Besteht Meinungsverschiedenheit über den Eintritt des Vorsorgefalles bleibt ggf. nur der Widerruf der Vollmacht, der aber weiterhin bestehende Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person (§ 104 Nr. 2 BGB) voraussetzt.

Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Erteilung und des Widerrufs der Vollmacht.

Die Direktvollmacht bleibt im Zweifel über den Eintritt der Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit der vollmachtgebenden Person hinaus wirksam, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. §§ 168 Satz 1, 672 Satz 1 BGB).

Bei der Vorsorgevollmacht hingegen ist der Eintritt der Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit maßgebend und durch den von der vollmachtgebenden und vollmachtnehmenden Person

bestimmten „Vorsorgefall“ definiert. Mit Eintritt des Vorsorgefalls wird die vollmachtnehmende Person erst entscheidungsberechtigt.

4.4 Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht wird – anders als die sofort wirksam werdende Direktvollmacht – nur für den „Sorgefall“ erteilt. Der Sorgefall tritt ein, wenn die vollmachtgebende Person nicht mehr selbst in der Lage ist, die persönlichen Angelegenheiten oder die Vermögensangelegenheiten zu erledigen. Nur für diesen Fall wird Vorsorge getroffen. Dies kann z. B. ein Fall von altersbedingten Einschränkungen oder einer schwerwiegenden Erkrankung sein (etwa Demenz, Schlaganfall mit Wachkoma usw.). Ebenso kann der Sorgefall durch einen Unfall verursacht sein (z. B. Schädel-Hirn-Trauma). Grenzlinie wird regelmäßig der Eintritt der krankheits- oder behinderungsbedingten Geschäftsunfähigkeit der vollmachtgebenden Person sein (vgl. § 104 Nr. 2 BGB). Diese Art Vollmacht ermächtigt also eine zuvor ausgewählte Person, die persönlichen Angelegenheiten und die damit verbundenen Aufgaben für die vollmachtgebende Person dann zu übernehmen, wenn der sog. Vorsorgefall eingetreten ist und die vollmachtgebende Person deshalb nicht mehr selbst handeln und entscheiden kann. Bevor der Vorsorgefall eingetreten ist, sind die Bevollmächtigten auf der Grundlage der Vorsorgevollmacht nicht zum Handeln berechtigt, die Vollmachtgebenden bestimmen vielmehr weiterhin selbst, wie sie bei Bedarf persönlich entscheiden wollen.

Die Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung der Wirksamkeit von Erteilung und Widerruf der Vorsorgevollmacht.

4.5 Was ist eine Betreuungsverfügung?

Die Betreuungsverfügung ist eine schriftliche Verfügung, die sich an das Betreuungsgericht und/oder an die Betreuerin oder den Betreuer wendet:

In der Verfügung wird festgelegt, wer im Falle der Anordnung einer gesetzlichen Betreuung nach § 1896 BGB zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt werden soll und wer nicht. Soll z. B. die Tochter zur Betreuerin bestellt werden, aber auf keinen Fall der Sohn oder nur beide zusammen, dann kann das in einer Betreuungsverfügung bestimmt werden. Im Regelfall der zu bejahenden Eignung der vorgeschlagenen Personen sind diese vom Gericht zu bestellen (vgl. § 1897 Abs. 4 S. 3 BGB).

Hat die oder der Betroffene Wünsche für die Betreuungsführung, so kann sie oder er diese ebenfalls in der Betreuungsverfügung mit verbindlicher Wirkung für die später vom Gericht bestellte Person festlegen. Z. B. kann bestimmt werden, dass im Falle der Erforderlichkeit der Heimunterbringung das Heim A oder das Heim B, aber auf keinen Fall das Heim C als Unterbringungsort gewählt werden soll.

Werden in der Betreuungsverfügung konkrete Wünsche für die ärztliche Behandlung oder Nichtbehandlung (Behandlungsbegrenzung) bestimmt, so sind diese von der Betreuerin oder dem Betreuer und von dem Gericht zu beachten und umzusetzen (vgl. §§ 1901 Abs. 3 S. 2, 1901 a Abs. 1 S. 2 BGB). Insoweit besteht eine inhaltliche Übereinstimmung mit einer Patientenverfügung, die sich aber ihrerseits vorrangig an das behandelnde ärztliche Personal wendet.

4.6 Was ist eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist eine für den Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit schriftlich verfasste Verfügung, ob in bestimmte, zum Zeitpunkt der Abfassung der Verfügung noch

nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Behandlungsmaßnahmen (Diagnostik, Heilbehandlung) eingewilligt wird oder diese Maßnahmen untersagt werden (§ 1901a Abs. 1 BGB).

Die Verbindlichkeit der Verfügung besteht unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung, für die die Bestimmungen der Patientenverfügung getroffen werden (§ 1901a Abs. 3 BGB). Die vertretende Person (Betreuerin/Betreuer oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter) hat dem Willen der Patientin oder des Patienten gemäß deren oder dessen Patientenverfügung Ausdruck und Geltung gegenüber den Ärztinnen und Ärzten zu verschaffen (§ 1901a Abs. 1 S. 2, Abs. 5 BGB).

Als Wirksamkeitsvoraussetzung der Patientenverfügung gilt die Einwilligungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Abfassung der Patientenverfügung. Ob der Widerruf Einwilligungsfähigkeit voraussetzt, ist strittig. Sie kann aber jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1901a Abs. 1 S. 3 BGB).

4.7 Was ist eine Organspendeerklärung?

Die Organspendeerklärung ist eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft über die Organspende nach § 2 Abs. 2 Transplantationsgesetz.

Es kann in eine Organspende (auch beschränkt auf bestimmte Organe) eingewilligt, einer solchen widersprochen oder die Entscheidung über die Organspende auf eine namentlich benannte Vertrauensperson übertragen werden. Die Benutzung des amtlichen Vordruckes z. B. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird empfohlen.

Empfehlung:

Sollen die nahen Angehörigen für den Fall des Hirntodes von der Entscheidungslast über eine Organspende befreit werden, muss eine Organspendeerklärung (gleich welchen Inhaltes) erfolgen. Eine Organtransplantation kann erfordern, die in einer Patientenverfügung geregelte Behandlungsbegrenzung kurzzeitig zu ignorieren, um die zu transplantierenden Organe funktionstüchtig zu erhalten. Dem sollte bei Abfassung der Vorsorgeverfügungen Rechnung getragen werden.

4.8 Was ist ein Testament?

Ein Testament ist eine eigenhändig und handschriftlich zu fassende einseitige letztwillige Verfügung für den Todesfall (von Todes wegen) zur Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse der verstorbenen Person. Hiermit kann die Erblasserin oder der Erblasser einen oder mehrere Erben bestimmen. Darüber hinaus kann mit einem Testament festgelegt werden, dass eine andere Person, die nicht zur Erbin bzw. zum Erben bestimmt wurde, einen Vermögensvorteil erhält (sog. Vermächtnis nach §§ 1937, 1938, 2247 BGB).

Empfehlung:

Häufig wird das Testament als geeignet angesehen, es mit einer Vorsorgeverfügung unter Lebenden (Vollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung) zu kombinieren. Davon ist dringend abzuraten, da das Testament erst nach dem Todeseintritt eröffnet wird und die Vorsorgeverfügungen dann zu spät aufgefunden werden.

4.9 Rolle und Haltung der Vorsorgebevollmächtigten

Bevollmächtigte Personen müssen die Angelegenheiten einer hilfsbedürftigen Person regeln. Diese Aufgabe erfordert Respekt vor den Wünschen der betroffenen Personen, Einfühlungsvermögen und Durchsetzungskraft, besonders, wenn sich die bevollmächtigte Person zum Wohle der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers gegen andere durchsetzen muss.

Methodischer Hinweis:

Gruppenarbeit zur Rolle von bevollmächtigten Personen

Die Teilnehmenden beantworten die folgenden Fragen über ein Brainstorming:

- Welche Grundrechte (aus dem Grundgesetz) kennen Sie?
- Was leiten Sie daraus ab für die Rolle der bevollmächtigten Person?

Auszug aus dem Grundgesetz der BRD/Orientierung an den Grundrechten:

Artikel 1 GG:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 GG:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 GG:

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Die Umsetzung dieser und anderer Grundrechte erfolgt u.a. durch das Betreuungsrecht. (vgl. §§ 1896 ff. BGB).

Für jeden Menschen gilt somit – unabhängig von seiner körperlichen oder seelisch-geistigen Verfassung: Er bleibt im Besitz von Würde und Persönlichkeitsrechten. Aufgabe von bevollmächtigten Personen ist es somit auch, die Würde des betroffenen Menschen zu schützen und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Dies erfordert Toleranz, Einfühlungsvermögen und die Akzeptanz seines Lebensmodells.

Die Rolle der vorsorgebevollmächtigten Person ist gekennzeichnet durch:

- Akzeptanz und Respekt bzgl. des Willens der vollmachtgebenden Person
- Ermöglichung von Selbstbestimmung
- Durchsetzung von ‚Wunsch und Wille‘ gegenüber Dritten (Behörden, Ärztinnen und Ärzte etc.)

Methodischer Hinweis:**In Kleingruppen**

Bitte überlegen und diskutieren Sie Situationen/Beispiele, in denen die Wünsche und Bedürfnisse von entscheidungsunfähigen Personen – trotz der grundgesetzlich verankerten Selbstbestimmung – keinesfalls berücksichtigt werden können.

Weitere Aspekte zur Rolle von vorsorgebevollmächtigten Personen als auch typische Konfliktkonstellationen werden in Modul 6 vertiefend aufgegriffen und an Hand von Fallbeispielen exemplarisch verdeutlicht.

Modul 2

Rechtliche Grundlagen zur Vorsorgevollmacht

Lernziel:

Den Teilnehmenden sollen die rechtlichen Grundlagen von Vorsorgevollmachten in der Theorie und mit Bezug zur Praxis vermittelt werden.

Das Modul 2 enthält in Abgrenzung zu Modul 1 Hinweise zu relevanten Gesetzen und stellt einschlägige Fachbegriffe vor. Der in Modul 1 vorgenommene Austausch der Teilnehmenden über die angeführten Fragen in Alltagssprachlichen Ausdrücken wird somit fachlich ergänzt. Dies dient neben dem Kennenlernen der einschlägigen Gesetze und Fachbegriffe auch der Verdeutlichung der erheblichen Relevanz einer Vorsorgevollmacht und der Verantwortung derjenigen, die eine Vollmacht übernehmen.

Lerninhalte:

1.	Grundlagen zur Vorsorgevollmacht	1
1.1	Innen- und Außenverhältnis	2
1.1.1	Innenverhältnis.....	2
1.1.2	Außenverhältnis	3
1.2	Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten.....	4
1.3	Bestimmung des Vorsorgefalles.....	5
1.4	Erlöschen und Widerruf der Vollmacht	5
1.5	Chancen und Grenzen von Vollmachten	6
1.6	Akzeptanz von Vorsorgevollmachten	8
1.7	Missbrauch und Haftung	10
1.8	Insichgeschäfte der vollmachtnehmenden Person	11
2.	Nebeneinander von Vorsorgevollmacht und gesetzlicher Betreuung – Gesetzliche Betreuung trotz Vollmacht.....	11
3.	Einzelfragen zur Vollmacht.....	12
4.	Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur	16

1. Grundlagen zur Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine besondere Form der Vollmacht, bei der eine vollmachtgebende Person eine vollmachtnehmende Person für den Fall der Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit (sog. Sorgefall) zur Erledigung aller oder bestimmter Aufgaben bevollmächtigt.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Vertretung und Vollmacht, zur Wirksamkeit und zur Dauer sowie zum Grundvertrag, auf dem die Vollmachtserteilung fußt, finden sich in den §§ 164 ff, 662ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Eine Vorsorgevollmacht kann nach deutschem Recht nur von geschäftsfähigen Personen erteilt werden. Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, selbstständig rechtswirksame Willenser-

klärungen abgeben zu können oder zu empfangen. Das Gesetz nimmt grundsätzlich die Geschäftsfähigkeit aller volljährigen Menschen an.

§ 104 BGB enthält Ausnahmen von diesem Grundsatz:

Von der Erteilung einer Vorsorgevollmacht sind Menschen ausgeschlossen, die krankheits- oder behinderungsbedingt längerfristig Inhalt und Konsequenzen eigener Erklärungen nicht erfassen oder nicht danach handeln können, die also geschäftsunfähig sind (§ 104 Nr. 2 BGB). Sie können demnach keine wirksame Vorsorgevollmacht erteilen, da ihre Willenserklärungen nach § 105 Abs. 1 BGB nichtig sind. Nichtig ist aber auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird (§ 105 Abs. 2 BGB). So ist eine Vollmacht nichtig, die z. B. im Zustand des Unfallschocks, im postoperativen Delir oder im akuten Zustand des Alkoholentzugsdelirs erteilt wird.

Üblicherweise werden Vorsorgevollmachten für den Fall erteilt, dass ein sog. „Sorgefall“ eingetreten ist. Dies bedeutet den Eintritt eines Zustandes (Unfall/Krankheit), aufgrund dessen die vollmachtgebende Person krankheits- oder behinderungsbedingt keine wirksamen Rechtsgeschäfte abschließen kann und somit geschäfts- und einwilligungsunfähig ist.

Wird die Vollmacht demgegenüber ohne jegliche Einschränkung im Innen- und Außenverhältnis sofort wirksam erteilt, ohne dass ein Sorgefall bestimmt ist, der eine Ausübung der Vollmacht vor Eintritt des Sorgefalles verhindern soll, liegt eine sog. Direktvollmacht vor (vgl. Modul 1, Abschnitt 4.2 und 4.3).

1.1 Innen- und Außenverhältnis

Bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist zwischen dem sog. „Innenverhältnis“ (Grundverhältnis, Grundvertrag) zwischen der vollmachtgebenden Person und der vollmachtnehmenden Person und dem „Außenverhältnis“ zum Rechtsverkehr (Vollmachtsurkunde) zu unterscheiden. Beide Rechtsverhältnisse sollten in körperlich getrennten Urkunden geregelt werden.

Das Innenverhältnis zwischen vollmachtnehmender und vollmachtgebender Person bildet die Grundlage für die Vorsorgevollmacht, während das Außenverhältnis das Verhältnis der Vollmachtnehmerin oder des Vollmachtnehmers gegenüber Dritten bei der Ausübung der Vorsorgevollmacht im rechtsgeschäftlichen Verkehr regelt. Die Rechte und Pflichten der vollmachtgebenden und vollmachtnehmenden Person werden also im Grundvertrag geregelt, während das für den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit anderen Personen und Stellen maßgebliche Außenverhältnis, d. h. die bevollmächtigte Person und der Umfang der ihr erteilten Vertretungsmacht, in der Vollmachtsurkunde selbst bestimmt werden.

1.1.1 Innenverhältnis

Im Innenverhältnis sollten zwischen der vollmachtgebenden und vollmachtnehmenden Person die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen der Erteilung der Versorgungsvollmacht in einem Grundvertrag geklärt werden (siehe methodischer Hinweis).

Regelmäßig basiert eine Vollmachterteilung und -ausübung auf einem unentgeltlichen Auftragsverhältnis gemäß §§ 662ff BGB mit entsprechenden Auskunft- und Rechenschaftspflichten der vollmachtnehmenden Person nach § 666 BGB und Ansprüchen des Bevollmächtigten auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Es kann aber auch ein entgeltliches Geschäftsbesorgungsverhältnis gemäß §§ 675ff BGB mit ähnlichen Rechtsfolgen wie bei einem Auftrag zugrunde liegen, je nach Vereinbarung zwischen vollmachtgebender und vollmachtnehmender Person.

Von einem reinen Gefälligkeitsverhältnis ohne Rechtsbindungswillen ist nur ausnahmsweise bei einem besonders ausgeprägten Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten und von

nur untergeordneter wirtschaftlicher oder persönlicher Bedeutung der übertragenen Geschäfte auszugehen.

Da zur Vermeidung einer gerichtlich angeordneten Betreuung von einer allumfassenden Vollmacht ausgegangen wird, wird regelmäßig ein Rechtsbindungswillen der Beteiligten angenommen werden müssen.

Methodischer Hinweis:

Folgende exemplarische Fragen sollten im Vorfeld der Erstellung einer Vorsorgevollmacht zwischen vollmachtgebender und vollmachtnehmender Person besprochen und die Antworten zu Beweis Zwecken schriftlich festgehalten werden, damit sie die Grundlage einer „guten“ Vorsorgevollmacht bilden. Diese sollten ebenfalls in der Schulung bearbeitet werden:

- Welche persönlichen Wünsche und Bedürfnisse habe ich und wie sollen diese durchgesetzt werden?
- Wie soll der Sorgefall definiert und bestimmt werden?
- Wie soll für mich im Sorgefall entschieden und gehandelt werden?
- Wie sollen meine vermögensrechtlichen Angelegenheiten erledigt werden?
- Was muss gegenüber Behörden, Krankenkassen oder Banken vertreten und fortgeführt werden?
- Welche Versicherungsangelegenheiten sind wie zu regeln?
- Wie können meine Posteingänge bearbeitet werden?
- Wie soll ambulante oder stationäre Hilfe für mich geregelt werden?
- Was soll mit meiner Wohnung/meinem Haus passieren?
- Wie möchte ich medizinisch-pflegerisch versorgt werden?
- In welche medizinischen Maßnahmen soll eingewilligt werden, welche sollen abgelehnt werden?
- Gibt es eine Patientenverfügung, die die vollmachtnehmende Person zur Geltung bringen soll?
- Wie soll meine Bestattung organisiert werden?
- Wie kann mein Organspendewunsch realisiert werden?

Und schließlich die Fragen:

- Wer organisiert das alles zu welchen Bedingungen?
- Unentgeltliche oder entgeltliche Tätigkeit der vollmachtnehmenden Person?
- Aufwendungsersatz, ja oder nein?
- Kontrolle der vollmachtnehmenden Person durch eine andere Person?
- Volle Haftung oder Haftungsbeschränkung der vollmachtnehmenden Person auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit?

1.1.2 Außenverhältnis

Im Außenverhältnis der Vollmachtnehmerin oder des Vollmachtnehmers zu Personen und Stellen, denen gegenüber die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber vertreten werden soll, ist die Vollmacht eine sog. Legitimationsurkunde, die es der bevollmächtigten Person ermöglicht, die vollmachtgebende Person in allen in der Vollmachtsurkunde bestimmten Angelegenheiten und Rechtsgeschäften (Aufgabenkreisen) mit unmittelbarer bindender Wirkung zu vertreten (vgl. § 164 Abs. 1 BGB).

In der Vollmachtsurkunde werden also die Person der Vollmachtnehmerin oder des Vollmachtnehmers und der dieser Person zur Ausübung der Vollmacht übertragene Aufgabenkreis bestimmt.

In einer Vorsorgevollmacht können auch mehrere Personen eingesetzt werden. Es kann für den Fall der Verhinderung einer bevollmächtigten Person auch eine zweite, ersatzbevollmächtigte Person benannt werden. Dies ist ratsam, um im Verhinderungsfall der oder des Bevollmächtigten die Bestellung einer Betreuung zu vermeiden.

Ebenso können zwei Personen gleichberechtigt und nur gemeinsam vertretungsberechtigt für dieselben Aufgabenkreise eingesetzt sein. Bei dieser Variante besteht jedoch die Gefahr, dass die entscheidungsbefugten Personen unterschiedliche Positionen haben oder gleichzeitig gar kontrovers entscheiden, sich somit gegenseitig blockieren und eine gemeinsame Entscheidung nicht treffen können. In diesem Fall würde nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB die gerichtliche Anordnung einer gesetzlichen Betreuung erforderlich werden und die Vorsorgevollmacht wäre hinfällig. Falls die gemeinsame Einsetzung zweier Personen unbedingt gewünscht sein sollte, ist eine Regelung in der Vorsorgevollmacht empfehlenswert, wie oder von wem im Falle der Nichteinigkeit entschieden werden soll.

Empfehlung:

Um in der Praxis die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, wird empfohlen, eine weitere Person als Ersatzbevollmächtigte zu benennen. Diese soll nur im Verhinderungsfall der hauptbevollmächtigten Person handeln und entscheiden dürfen. Damit können Unstimmigkeiten von zwei gleichzeitig Entscheidungsbefugten zu einer Sache verhindert werden. Dies sollte in der Vorsorgevollmacht so explizit wie möglich bezeichnet sein. Zusätzlich sollten beide bevollmächtigten Personen im Vorfeld über die Bestimmungen informiert werden und bereits hier Gelegenheit zur gemeinsamen Abstimmung haben.

1.2 Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten

Vollmachten sind einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen, die mit Erteilung durch die vollmachtgebende Person und Kenntnisnahme der bevollmächtigten Person oder von Dritten wirksam werden (§ 167 Abs. 1 BGB). Es ist jedoch immer sinnvoll, die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer von der Erteilung der Vollmacht zu informieren, um die Grundlagen der Vollmachtserteilung mit diesem klären zu können.

Bei einer Vorsorgevollmacht wird die Zulässigkeit der Ausübung der Vollmacht zusätzlich an die Bedingung geknüpft, dass der in der Vollmachtsurkunde oder im Grundvertrag definierte Sorgfall eingetreten ist. Erhält die vollmachtnehmende Person erst mit Eintritt des Sorgfalles Kenntnis von der Vollmachtserteilung, besteht die Gefahr, dass sie den tatsächlichen Willen der vollmachtgebenden Person im Nachhinein nur noch vermuten kann.

Ebenso muss sich die vollmachtgebende Person entscheiden, ob die Vorsorgevollmacht der vollmachtnehmenden Person bereits mit schriftlicher Niederlegung übergeben oder ob sie sie selbst aufbewahren will und lediglich mitteilt, wo diese im Sorgfall zu finden ist.

Empfehlung:

Da bei der Nutzung einer Vorsorgevollmacht das Schriftstück im Original oder als Ausfertigung des Notars vorliegen muss, stellt sich an dieser Stelle immer die Frage der Aufbewahrung und der Übergabe. Zu empfehlen ist die Eintragung bei der Bundesnotarkammer. Das Original der Vorsorgevollmacht kann bei der vollmachtgebenden Person zu Hause zusammen mit anderen wichtigen Papieren an einer zugänglichen Stelle aufbewahrt werden. Die vollmachtnehmende Person sollte über den Aufbewahrungsort informiert werden.

Die Bevollmächtigten sollten über den Inhalt informiert und mit der Durchführung der ihnen zugedachten Aufgaben einverstanden sein. Die Vollmacht im Original sollte dagegen nicht ausgehändigt werden. Sinnvoller ist es, den Bevollmächtigten eine Kopie zu geben und den Aufbewahrungsort des Originals mitzuteilen. Es besteht die Möglichkeit, die Vorsorgevollmacht, insofern sie mit einer Betreuungsverfügung untrennbar verbunden ist, bei dem Amts-/Betreuungsgericht des Wohnortes der oder des Verfügenden zu hinterlegen.

1.3 Bestimmung des Vorsorgefalles

Zu klären ist, wann die Vorsorgevollmacht im Außenverhältnis gegenüber Dritten in Kraft treten soll.

Formulierungen wie „*wenn ich aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sein sollte...*“ sind als Regelung für den Einsatzzeitpunkt oder als Bestimmung des Sorgefalles zu unbestimmt und daher nicht zu empfehlen.

Die Definition des Sorgefalles sollte im Grundvertrag und nicht in der Vollmachtsurkunde selbst getroffen werden, da sonst Akzeptanzprobleme zu erwarten sind. Die Vollmachtnehmerin oder der Vollmachtnehmer soll von der Pflicht entbunden sein, den Eintritt des Sorgefalles zu belegen. Auch Dritte sollen den Eintritt des Sorgefalles nicht prüfen müssen.

Nicht nur die Justiz- und Sozialministerien empfehlen, in der Vollmachtsurkunde selbst keine Regelungen des Inkrafttretens aufzunehmen, da sonst andere Beteiligte (Banken, Behörden, Geschäftspartner usw.) sich nicht sicher sein können, ob die vollmachtnehmende Person berechtigt ist, tätig zu werden. Die Erteilung der Vorsorgevollmacht sollte nicht an Bedingungen geknüpft sein, da der Eintritt dieser Bedingungen von der vollmachtnehmenden Person nachzuweisen wäre und dies mitunter schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein könnte.

Es ist möglich, das Inkrafttreten der Vollmacht mit der Vorlage eines Ärztlichen Attests zu verknüpfen („*Diese Vollmacht ist nur gültig mit der Vorlage eines Ärztlichen Attests...*“), welches bestätigt, dass die Vollmacht erteilende Person nicht mehr in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu erledigen.

Auch dies stellt jedoch eine Bedingung dar, welche den Einsatz der Vorsorgevollmacht erschweren kann. Beispielsweise könnte bei vorübergehenden Erkrankungen oder schleichenden Prozessen, wie etwa bei einer langsam fortschreitenden Demenz, immer wieder ein jeweils aktuelles Attest vorgelegt werden müssen.

1.4 Erlöschen und Widerruf der Vollmacht

Die Vollmacht erlischt nicht automatisch mit dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers, es sei denn, anderes ist in der Vollmacht bestimmt. Es ist daher empfehlenswert, zur Klarstellung entweder den Zusatz „*die Vollmacht endet mit meinem Tod*“ oder „*die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus*“ mitaufzunehmen. Eine eventuelle ergänzende recht-

liche Betreuung endet demgegenüber kraft Gesetzes immer mit dem Tod der betroffenen Person.

Empfehlung:

Um diesbezüglich Eindeutigkeit herzustellen, empfiehlt es sich, zu bestimmen, dass die Vollmacht auch über den Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers hinaus gültig ist oder mit dem Tod endet. Im ersten Fall kann der oder die Bevollmächtigte z. B. noch die Bestattungsformalitäten regeln. Ebenso kann die Verwaltung des Nachlasses oder die Testamentsvollstreckung geregelt werden. Ein Widerruf der Vollmacht kann dann nur durch die Erben und Erben rechtswirksam vorgenommen werden.

Die Gültigkeit der Vollmacht erlischt mit dem Widerruf durch die vollmachtgebende Person. Der Widerruf muss der bevollmächtigten Person gegenüber erklärt werden, so dass diese die ggf. bereits erhaltene Originalschrift zurückgeben muss.

Wenn die Vorsorgevollmacht bereits im Außenverhältnis eingesetzt wurde, ist sie sicherheitshalber auch gegenüber den Dritten zu widerrufen, da diese sich sonst auf die bereits vorgelegte Vorsorgevollmacht berufen können.

Der Widerruf setzt Geschäftsfähigkeit der widerrufenden Person voraus. Mit Eintritt der Geschäfts- und Einwilligungsunfähigkeit kann eine Vollmacht nicht mehr widerrufen werden. Es sei denn, vom Betreuungsgericht wird eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis des Widerrufs der Vollmacht eingerichtet.

Empfehlung:

Da im Fall eines Widerrufs der Vollmacht das Originalschriftstück zurück zu geben ist, empfiehlt es sich, grundsätzlich nur ein Original auszustellen und zu übergeben. Mehrere Originale im Umlauf können die Rückgabe erschweren. Im Fall einer ersatzbevollmächtigten Person, sollten beide vollmachtnehmenden Personen in Kontakt stehen, um im Bedarfsfall das Originalschriftstück weiterzugeben.

1.5 Chancen und Grenzen von Vollmachten

1.5.1 Chancen von Vollmachten

Mit der Abfassung einer Vollmacht sind die folgenden Chancen verbunden:

- Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Verfügenden (vgl. Modul 1)
- Ausdruck der Würde und der allgemeinen Handlungs- und Gestaltungsfreiheit
- Wirksamkeit über den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit hinaus möglich
- Privatschriftliche Abfassung und Regelung eigener Angelegenheiten im privaten Bereich ohne „behördliche Einmischung“
- Weitgehende Formfreiheit
- Registrierungsmöglichkeit im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer mit bundesweitem Online-Zugriff durch die Betreuungsgerichte
- Kostenlose Hinterlegung bei den Hessischen Betreuungsgerichten möglich, wenn die Vollmacht im körperlichen Verbund mit einer Betreuungsverfügung abgefasst wird
- Vorrang gegenüber der gesetzlichen Betreuung (§ 1896 II 2 BGB)
- Inhaltlich allumfassende Regelungsmöglichkeit u.a. auch für
 - freiheitsentziehende Maßnahmen
 - risikoreiche, intensivmedizinische Behandlungen bis hin zur passiven Sterbehilfe und bis zur ärztlichen Zwangsbehandlung
 - Organisation ambulanter Dienste

- Aufenthaltsbestimmung für eine Heimunterbringung
- Wohnungsauflösung
- Vermögenssorge
- Anhalten und Öffnen der Post etc.
- Durchsetzung einer Patientenverfügung gegenüber den behandelnden Ärztinnen und Ärzten durch die bevollmächtigte Person
- Private (freie) Kostenregelung bezüglich Vergütung bzw. Aufwendungsersatz für die vollmachtnehmende Person möglich
- Möglichkeit, zusätzliche, über die gerichtliche Betreuung hinaus gehende Leistungen der vollmachtnehmenden Person „einzukaufen“
- Beauftragung mehrerer Bevollmächtigter
- Unterbevollmächtigung
- Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person auch in zivilprozessualen Verfahren ist möglich (§ 51 III ZPO). Es ist aber strittig, ob das auch für sozial- und verwaltungsgerichtliche Verfahren gilt.

1.5.2 Grenzen von Vollmachten

Vollmachten sind nicht grenzenlos einsetzbar. Die folgenden Grenzen sollten bei der Erstellung einer Vollmacht berücksichtigt werden:

- Vollmachten sollten nur absoluten Vertrauenspersonen erteilt werden. Wer keine Vertrauensperson hat, sollte eine Vollmacht nicht erteilen!
- Außer Angehörigen, nahestehenden Personen und Rechtsanwälten darf nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) keine Vollmacht erteilt werden (Folge bei Verstoß: Unwirksamkeit und Strafbarkeit nach Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG)).
- Erhebliche Vermögensgefährdungen durch die vollmachtgebende Person selbst lassen sich nur über einen betreuungsrechtlichen Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB vermeiden! Voraussetzung: Gerichtliche Betreuerbestellung mit Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes nach § 1903 BGB.
- Banken akzeptieren Vollmachten nur auf **bankeigenen** Vollmachtenformularen. Selbst notariell beurkundete Vollmachten werden vor allem von Hypothekenbanken häufig nicht akzeptiert.
- Eidesstattliche Versicherungen und die Abgabe einer Steuererklärung bedürfen kraft Gesetzes der gesetzlichen Vertretung durch eine Betreuerin oder einen Betreuer.
- Eine notarielle Beurkundung ist zur Regelung von Grundstücksangelegenheiten zu empfehlen (Verkauf und Belastung von Immobilien). Inwieweit eine öffentliche Unterschriftsbeglaubigung ausreicht, ist derzeit noch rechtlich umstritten.
- Zur Regelung von Pass- und Personalausweissachen ist zumindest eine Unterschriftsbeglaubigung erforderlich
- Die vollmachtnehmende Person wird selbst krank und kann die Vollmacht nicht mehr ausüben.
- Die vollmachtnehmende Person weigert sich, die Vollmacht weiter auszuüben oder mehrere Bevollmächtigte streiten sich und blockieren damit die Ausübung der Vollmacht. Folge: Gesetzliche Betreuung nach § 1896 BGB.
- Die vollmachtnehmende Person kommt aus dem Kreis der Personen nach § 1897 Abs. 3 BGB, die in einem Abhängigkeitsverhältnis bzw. in einer anderen engen Beziehung zu einer Einrichtung stehen, in der die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber wohnt (Einzelfallüberprüfung nach § 1896 Abs. 2 BGB, ggfls. Betreuerbestellung).
- Dritte, weigern sich, mit Bevollmächtigten zu verhandeln (Haftungsängste). Abhilfe kann ggf. ein sog. Negativattest des Betreuungsgerichts schaffen, in dem die Wirksamkeit der Vollmacht bestätigt und das eingeleitete Betreuungsverfahren mit Hinweis auf die der Betreuung vorgehende Vollmacht eingestellt wird.
- Eine Anerkennung einer Vollmacht im Ausland sollte im Zweifel nur bei notarieller Beurkundung vorgenommen werden!

- Entscheidungen der bevollmächtigten Person über freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM), wie Bettgitter, Bauchgurt, geschlossene Unterbringung und über die ärztliche Zwangsbehandlung setzen ausdrückliche Benennung dieser Maßnahmen im Text der Vollmacht voraus (§ 1906 Abs. 5 BGB (Warnfunktion!)). Die Einholung einer Genehmigung des Betreuungsgerichts ist zwingend erforderlich (Art. 104 Abs. 2 GG): Das Grundrecht nach Art. 104 Abs. 2 GG (Richtervorbehalt bei FEM) ist nicht verzichtbar. Eine Klausel in der Vollmacht über den Verzicht auf die gerichtliche Genehmigung von FEM und ärztlicher Zwangsbehandlung ist unwirksam. Das zwingende Genehmigungserfordernis ist kein Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der verfügenden Person (BVerfG vom 10.6.2015, Az 2 BvR 1967/12).
- Das Ausdrücklichkeitserfordernis gilt auch für die Vollmacht zur Regelung risikoreicher ärztlicher Maßnahmen und für die Entscheidung über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen (z. B. PEG-Magensonden zur künstlichen Ernährung) (§ 1904 Abs. 5 BGB).
- Eine gerichtliche Genehmigung bei Dissens zwischen der vollmachtnehmenden Person und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten ist zwingend erforderlich (§ 1904 Abs. 4 BGB).

1.6 Akzeptanz von Vorsorgevollmachten

Vorsorgevollmachten unterliegen per Gesetz im Gegensatz zu Patientenverfügungen keinen Vorschriften zu einer speziellen Form. Allerdings können sie in der Anwendungspraxis durch Dritte auf Grund der Form oder zweifelhafter Bedingungen nicht akzeptiert werden. Der häufigste Fall fehlender Akzeptanz ergibt sich, wenn die Geschäftsfähigkeit zum Erstellungsdatum in Frage gestellt wird.

Eine handschriftliche Abfassung ist nicht erforderlich. Allerdings kann dies die Akzeptanz erhöhen, da durch die Handschrift eher erkennbar ist, dass es sich tatsächlich um eine Verfügung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers handelt. Häufig stellt jedoch das handschriftliche Abfassen einer Vorsorgevollmacht für die vollmachtgebende Person eine sehr hohe praktische Hürde dar. Ebenso besteht die Gefahr der Nichtleserlichkeit, die eine praktische Umsetzung erschweren kann. Vordrucke können hier eine Vereinfachung darstellen. Diese sollten jedoch handschriftlich ausgefüllt werden und in jedem Fall mit der eigenhändigen Unterschrift sowie Ort und Datum versehen sein.

Empfehlung:

Zum Nachweis, dass die Unterschrift selbstständig getätigt wurde, kann diese auch beglaubigt werden. Zur Beglaubigung können Notare im Rahmen einer öffentlichen Beglaubigung oder siegelführende Behörden im Rahmen einer amtlichen Beglaubigung herangezogen werden.

Dazu zählen durch landesrechtliche Bestimmungen Behörden wie Gemeindeverwaltungen, Landkreise, Ortsgerichte, Pfarrerinnen und Pfarrer öffentlich rechtlicher Kirchen oder auch die Betreuungsbehörden (§ 6 Abs. 2 BtBG). Bei diesen Stellen können ebenso Abschriften der Vollmacht beglaubigt werden.

Die höchste Akzeptanz in der Praxis erreicht jedoch die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht, da sich die Notarin oder der Notar bei der Beurkundung von der Geschäftsfähigkeit der oder des Verfügenden überzeugt.

Banken und Sparkassen akzeptieren aus Haftungsgründen privatschriftliche Vollmachten für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge regelmäßig nicht, häufig werden auch notariell beurkundete Vollmachten zurückgewiesen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute erkennen durchweg nur Vollmachten an, die auf bankeigenen Vordrucken in Ge-

genwart von Bankangestellten ausgefüllt und unterschrieben worden sind. Das gilt vor allem für Hypothekenbanken.

Auch bei Vorsorgevollmachten besteht die Möglichkeit der notariellen Beglaubigung der Unterschrift oder der Beurkundung der gesamten Urkunde. Dies empfiehlt sich in Fällen, in denen zu befürchten ist, dass die Vorsorgevollmacht im Nachhinein von Dritten angezweifelt wird.

Die Akzeptanz einer Vorsorgevollmacht kann ebenso in Frage gestellt werden, wenn unklar ist, ob die vollmachtgebende Person zum Zeitpunkt der Erstellung geschäftsfähig war. Die Geschäftsfähigkeit kann durch eine ärztliche Stellungnahme im Anhang zur Vollmacht oder im Grundvertrag bestätigt werden. Notariell beurkundete Vollmachten unterliegen diesem Makel nicht, da der Notar oder die Notarin im Rahmen der Beurkundung die bestehende Geschäftsfähigkeit zu prüfen hat und mit notarieller Unterschrift bestätigt.

Ist aufgrund von Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person bei Erstellung der Vollmacht bereits ein Betreuungsverfahren eingeleitet worden, in dessen Rahmen sich die Wirksamkeit der Vollmacht bestätigt hat, so kann ggf. ein Negativattest des Gerichtes zur Stärkung der Akzeptanz der Vollmacht dienen. Dabei handelt es sich formell um den Beschluss des Gerichtes, mit dem das Betreuungsverfahren unter Hinweis auf die vorgelegte Vollmacht nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB eingestellt worden ist, nachdem die Wirksamkeit der Vollmacht gerichtlich ermittelt worden ist.

Methodischer Hinweis:

1. Diskussion in der Großgruppe: Diskutieren Sie auf Grundlage einer vorliegenden Vorsorgevollmacht, ob sich Hinweise zur fehlenden Wirksamkeit und zur fragwürdigen Akzeptanz von Dritten ergeben.
2. Gruppenarbeit: Überprüfen Sie in Zweiergruppen eigene vorliegende Vorsorgevollmachten. Stellen Sie die Ergebnisse in der Großgruppe vor.

Empfehlung:

Die Akzeptanz einer Vorsorgevollmacht kann erhöht werden durch:

- die Bestätigung einer Ärztin oder eines Arztes, dass die Erstellung im geschäftsfähigen Zustand erfolgt ist.
- eine jährlich erneuerte Unterschrift mit Datum zur Dokumentation, dass der Wille weiterhin gemäß der Vollmacht besteht.
- weitere handschriftliche Willensäußerungen.
- eine hausärztliche Bestätigung der Geschäftsfähigkeit bei neuen Unterschriften oder Ergänzungen.

Die notarielle Abfassung einer Vorsorgevollmacht dient der Erhöhung der Akzeptanz einer Vorsorgevollmacht durch Dritte.

Beispiel:

Frau W. ist 74 Jahre alt und lebt seit mehreren Jahren zufrieden in einem Seniorenheim. Sie hat keine Angehörigen. Frau W. hat auf einer hausinternen Veranstaltung, an der sie teilgenommen hat, erfahren, dass es ratsam sei, im Rahmen einer Vorsorgevollmacht eigene Wünsche zum Ausdruck zu bringen. In den folgenden Tagen denkt Frau W. darüber nach, dass im Falle ihrer Geschäftsunfähigkeit eine Freundin ihre Finanzen verwalten soll. Frau W. verfügt über ein Renteneinkommen, welches die Heimkosten abdeckt und ein Sparvermögen von ca. 1.000,00 € auf einem Sparbuch. Die verbleibenden 150,00 € Rente werden monatlich einem Verwahrgeldkonto für alltägliche Gebrauchsgegenstände gutgeschrieben. Weitere Vermögenswerte sind nicht vorhanden.

Diskutieren Sie, ob im vorliegenden Fall, eine notarielle Abfassung einer Vorsorgevollmacht notwendig ist. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich durch eine notarielle Abfassung?

1.7 Missbrauch und Haftung

Bei Annahme der Vorsorgevollmacht durch die vollmachtnehmende Person – regelmäßig mit Rechtsbindungswillen – ist diese verpflichtet, für die vollmachtgebende Person nach dem Inhalt der Vorsorgevollmacht zu deren Wohle zu handeln. Für dieses Handeln ist der oder die Bevollmächtigte der vollmachtgebenden Person gegenüber verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

Wenn sich Bevollmächtigte nicht an diese Vorgaben halten und Tätigkeiten ausführen oder unterlassen, die das finanzielle oder persönliche Wohl der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers schädigen, können Bevollmächtigte durch die vollmachtgebende Person oder ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger (Erben und Erben) schadensersatzpflichtig gemacht werden und mit dem eigenen Vermögen für den eingetretenen Schaden haften. Dies gilt sowohl für vorsätzliches wie auch fahrlässiges Handeln.

Im Innenverhältnis zwischen vollmachtgebender und vollmachtnehmender Person (Grundvertrag, vgl. 1.2) kann aber eine Beschränkung der Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erfolgen.

Es ist der oder dem Bevollmächtigten jedenfalls zu empfehlen, bei der Verwaltung von Geld oder Vermögen Buch zu führen, gegebenenfalls empfiehlt sich zur Absicherung der Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung.

Der Schadensersatzanspruch wird auf zivilrechtlicher Basis geregelt. Ebenso ist denkbar, dass Bevollmächtigte durch ihr Tätigwerden oder Unterlassen einen strafrechtlichen Tatbestand (z.B. der Untreue) verwirklichen und sich hierdurch strafbar machen.

In beiden Fällen entsteht die Frage, wer die entstanden Ansprüche gegen die Bevollmächtigten geltend macht.

Empfehlung:

Zur Beratung und Unterstützung der Bevollmächtigten bei der Ausübung der Vollmachten sind die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden verpflichtet (§§ 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB, 4 BtBG). Darüber hinaus beraten bei Unsicherheiten der Bevollmächtigten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder bei medizinischen Fragen Ärztinnen und Ärzte. In vermögensrechtlichen Fragen können Kreditinstitute helfen.

1.8 Insichgeschäfte der vollmachtnehmenden Person

In § 181 BGB ist geregelt, dass Bevollmächtigte im Namen der vollmachtgebenden Person mit sich selbst keine eigenen Geschäfte machen dürfen, sog. Verbot des Insichgeschäfts.

Demnach kann eine vollmachtnehmende Person kein Rechtsgeschäft abschließen, mit dem sie sich selbst begünstigt. Die Norm dient dem Schutz der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers, damit die oder der Bevollmächtigte keine für sich selbst günstigen und für die vollmachtgebende Person ungünstigen Rechtsgeschäfte durchführen kann.

Ausnahmen bilden hier nur die Begleichungen von Verbindlichkeiten, d. h. Forderungen, die gegenüber der Vollmachtnehmerin bzw. dem Vollmachtnehmer bestehen.

Beispiele:

1. Herr G. ist Vollmachtnehmer. Im Rahmen einer Vorsorgevollmacht mit vermögensrechtlicher Verfügungsberechtigung verkauft er das Kfz der Vollmachtgeberin Frau L., welche das Kfz nicht mehr benötigt. Käufer des Kfz ist Herr G. selbst. Herr G. tritt nunmehr gleichzeitig im Kaufvertrag als Vertreter der Verkäuferin mit vermögensrechtlicher Verfügungsgewalt, beispielsweise in der Festlegung des Verkaufspreises, als auch als Käufer auf. Diese Konstellation stellt ein sogenanntes Insichgeschäft dar, welches nach § 181 BGB nicht erlaubt ist.
2. Herr G. hat für Frau L. Einkäufe vorgenommen und hierfür aus seinem Privatvermögen 100,00 € aufgewendet. Es besteht nunmehr eine Verbindlichkeit von Frau L. gegenüber Herrn G. Zur Begleichung dieser Verbindlichkeit überweist sich Herr G. den Betrag i. H. v. 100,00 € von dem Girokonto der Vollmachtgeberin Frau L. Dieses Rechtsgeschäft stellt kein Insichgeschäft dar, da es hier nur um die Begleichung einer bestehenden Verbindlichkeit geht.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der vollmachtgebenden Person, die oder den Bevollmächtigten von dieser Beschränkung in der Vorsorgevollmacht zu befreien, z. B. um den Beteiligten aus steuer- oder erbrechtlichen Gründen die Chance zu eröffnen, ein Grundstück der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers noch zu Lebzeiten an das eigene, bevollmächtigte Kind zu übereignen.

2. Nebeneinander von Vorsorgevollmacht und gesetzlicher Betreuung - Gesetzliche Betreuung trotz Vollmacht

Eine gerichtlich angeordnete rechtliche Betreuung nach § 1896 BGB kann auch in Ergänzung zur bestehenden Vorsorgevollmacht eingerichtet werden. Diese rechtliche Möglichkeit steht dann zur Verfügung, wenn die Bestimmungen der bestehenden Vorsorgevollmacht nicht umfänglich die faktisch zu regelnden Dinge umfassen oder die im Einzelfall für ein Rechtsgeschäft erforderliche Form nicht eingehalten ist und damit neben der bestehenden Vollmacht Bedarf für eine Regelung durch eine Betreuung verbleibt.

Ebenso kann bei Verdacht des Missbrauchs einer Vorsorgevollmacht das Betreuungsgericht angerufen werden, um auf den vermuteten Missbrauch hinzuweisen. In einem solchen Fall kann dann nach § 1896 Abs. 3 BGB eine Kontrollbetreuerin bzw. ein Kontrollbetreuer oder eine gesetzliche Betreuerin oder ein gesetzlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Widerruf der Vollmacht“ eingesetzt werden. In diesen Fällen ist es die Aufgabe der bestellten Betreuerin oder des bestellten Betreuers, an Stelle der oder des Betreuten Rechnungslegung durch die vollmachtnehmende Person zu verlangen und bei entsprechendem Bedarf die Vollmacht zu widerrufen sowie die Herausgabe der Vollmachtsurkunde zu verlangen.

Sollten die in der Vollmacht genannten Aufgabenbereiche nicht ausreichend sein bzw. stellt sich heraus, dass unvorhergesehene Lebenssituationen ein Handeln erfordern, das von der bestehenden Vollmacht nicht umfasst wird oder entbehrt die Vollmacht der für das vorzunehmende Geschäft der dafür erforderlichen Form (notarielle Beurkundung), so bestehen zwei Alternativen: Zum einen kann bei vorliegender Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person die bestehende Vorsorgevollmacht - unter Beachtung der erforderlichen Form - erweitert werden. Zum anderen besteht bei vorliegender Geschäftsunfähigkeit die Möglichkeit, eine ergänzende rechtliche Betreuung beim zuständigen Amtsgericht/Betreuungsgericht zu beantragen.

Drohen der vollmachtgebenden Person erhebliche Vermögensschäden durch unsachgemäße Bestellungen im Rahmen von Haustür-/Telefon- oder Internetgeschäften (z. B. Bestellung nicht benötigter und die Einkünfte übersteigender Buchreihen), so sind diese Geschäfte von der vollmachtnehmenden Person oft nicht rückgängig zu machen, weil der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers – die Beweislast liegt bei der oder dem Bevollmächtigten – nur schwer zu führen ist und langwierige Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben kann. In diesem Falle muss ggf. eine gesetzliche Betreuung für die Vermögenssorge und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB beim zuständigen Betreuungsgericht angeregt werden. Nach betreuungsgerichtlicher Anordnung einer Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt für die genannten Geschäfte sind diese ohne Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers schwebend unwirksam und nach Verweigerung der Einwilligung kraft Gesetzes nichtig (§§ 1903 Abs. 1 Satz 2, 108 BGB). Eine Vorsorgevollmacht kann diesen Schutz nicht bieten, denn ein ähnliches Institut, wie es die Betreuung mit dem sogenannten Einwilligungsvorbehalt kennt, gibt es bei der Vollmacht nicht. Trotz Erteilung einer Vorsorgevollmacht muss daher eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden, wenn das Gericht es für nötig hält, einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB anzuordnen.

Methodischer Hinweis:

Diskutieren Sie in der Großgruppe aufgrund einer vorliegenden Vorsorgevollmacht, welche Unterlassungen oder Tätigkeiten gegen das Wohl der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers stehen könnten und damit einen Missbrauch darstellen. Welcher Schaden ist bereits entstanden oder besteht weiterhin? Wer und wie könnten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden? Wie könnte im vorliegenden Fall der weitere Missbrauch zukünftig verhindert werden?

3. Einzelfragen zur Vollmacht

Wofür brauche ich eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht ist eine Willenserklärung, die einem anderen Menschen die rechtsgeschäftliche Vertretung erlaubt. Eine Vorsorgevollmacht ermöglicht, dass die Wünsche und Bedürfnisse der vollmachtgebenden Person auch dann berücksichtigt werden, wenn diese – infolge von Krankheit oder eines Unfalls – nicht mehr selbst geäußert und durchgesetzt werden können. Denn eine zu Zeiten der noch bestehenden Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person wirksam erteilte Vollmacht bleibt regelmäßig auch über den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit hinaus wirksam, soweit nichts anderes in der Vollmacht oder im ihr zugrundeliegenden Grundvertrag bestimmt worden ist (vgl. §§ 168 Satz 1, 672 Satz 1 BGB).

Hinweis:

Auch Ehegatten und leibliche Angehörige (Kinder/Eltern) sind nicht kraft Gesetzes automatisch berechtigt, die Interessen der Partnerin oder des Partners zu vertreten. Ein gesetzliches Angehörigen-/Ehegattenvertretungsrecht kennt die Rechtsordnung in Deutschland bislang nicht. Auch nicht im Bereich der Gesundheitspflege für die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen und auch nicht bei Gefahr im Verzuge (Eilfall). Erst eine Vollmacht erlaubt einem anderen Menschen die rechtswirksame Vertretung.

Wer wird bevollmächtigt?

In der Praxis werden ganz überwiegend die Ehe-/Lebenspartnerinnen und Ehe-/Lebenspartner sowie weitere Angehörige zu Vorsorgebevollmächtigten bestimmt. Das diesen Personen entgegen gebrachte Vertrauen ist dabei wohl zu Recht die wesentliche Voraussetzung. Bevollmächtigt werden kann jede Person, die das persönliche Vertrauen genießt und volljährig ist.

Immer mehr Betroffene haben jedoch keine nahen Angehörigen oder diese genießen nicht das erforderliche Vertrauen. Dann sollte auf eine Bevollmächtigung verzichtet werden.

Hinweis:

Auch die unentgeltliche Rechtsdienstleistung durch Vollmachtsausübung unterfällt dem RDG. Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen auf der Grundlage einer Vollmacht außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 RDG (rechtskundige Anleitung) erfüllen. Bei Verstoß muss mit einer Abmahnung und Bußgeld gerechnet werden.

Soll verhindert werden, dass das Betreuungsgericht im Betreuungsfall mangels vorsorgebevollmächtigten Person eine der oder dem Betroffenen fremde Person zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt, kann in einer Betreuungsverfügung (vgl. 4.5) z. B. eine (ehrenamtliche oder beruflich tätige) Person aus einem anerkannten Betreuungsverein zur künftigen Betreuerin oder zum künftigen Betreuer bestimmt werden (vgl. § 1908f BGB).

Welche Aspekte sind wichtig für die vollmachtgebende und die vollmachtnehmende Person?

Vollmachtgebende Person:

Eine Vorsorgevollmacht setzt unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zur bevollmächtigten Person voraus, denn diese muss – sobald der „Sorgefall“ eingetreten ist – die Wünsche und Bedürfnisse der zu vertretenden Person genau kennen und diese um- und durchsetzen. Das gilt insbesondere auch für die in einer Patientenverfügung bestimmten Wünsche und Vorstellungen oder auch die sonstigen Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der vollmachtgebenden Person bezüglich ihrer ärztlichen Behandlung (§ 1901a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 5 BGB). Insofern ist es äußerst wichtig, die bevollmächtigte Person sorgfältig auszuwählen. Hierbei geht es vor allen Dingen darum, dass in Bezug auf die bevollmächtigte oder zu bevollmächtigende Person Zuversicht besteht, dass diese im Sinne und unter Berücksichtigung der Wünsche, Ziele und Ansichten der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers entscheiden und handeln wird.

Vollmachtnehmende Person:

Die bevollmächtigte Person sollte bereit sein, die mit der Übernahme einer Vollmacht verbundene Verantwortung zu übernehmen und das damit zum Ausdruck gebrachte Vertrauen

zu würdigen und zu respektieren. Zu beachten ist grundsätzlich immer, dass jeder Mensch ein Recht auf seine Lebensweise hat, auch wenn er diese nicht mehr selbst gestalten kann. Deshalb ist es für die bevollmächtigte Person wichtig, frühzeitig mit der Vollmachtgeberin bzw. dem Vollmachtgeber über deren Wünsche und Vorstellungen, z. B. zu Fragen der ärztlich-pflegerischen Versorgung (vgl. §§ 1901a Abs. 5, 1904 Abs. 4 und 5 BGB), der Finanzen oder der Gesundheit, zu sprechen. Hier kann es zu schwierigen, belastenden Situationen und konflikthafter Entscheidungsprozessen kommen, z. B. wenn es um gesundheitsbezogene Entscheidungen am Lebensende geht (siehe auch Module 4 und 5).

Welche weitere Funktion erfüllt eine Vorsorgevollmacht?

Die (Vorsorge-)Vollmacht kann und soll eine rechtliche Betreuung ersetzen, denn die Einrichtung einer gerichtlich angeordneten und beaufsichtigten Betreuung ist der Vorsorgevollmacht nachrangig (§ 1896 Abs. 2 BGB). Die im Wege der Bevollmächtigung übertragenen Aufgabenkreise sollten daher in der Vollmacht genau und umfassend aufgeführt werden (siehe Modul 4).

Eine „Generalvollmacht“, die nur allgemein „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ berechtigt, ist in den meisten Fallgestaltungen nicht ausreichend, um z. B. eine gesetzliche Betreuung zu verhindern, denn sie deckt nicht automatisch alle betreuungsrechtlich relevanten entscheidenden Bereiche ab.

Bevollmächtigte Personen werden im Gegensatz zu gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer nicht regelhaft vom Betreuungsgericht kontrolliert, es sei denn die Vollmacht wird missbräuchlich ausgeübt (Stichwort Kontrollbetreuung, vgl. § 1896 Abs. 3 BGB). Nach dem Tod der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers müssen Bevollmächtigte damit rechnen, den Erbinnen und Erben Rechenschaft abzulegen.

Was kann nicht mit einer Vollmacht geregelt werden?

Bestimmte Dinge wie die sogenannten „höchstpersönlichen Rechte“, z. B. Eheschließung, Ausübung des Sorgerechts oder das Recht, ein Testament zu erstellen, können durch eine Vollmacht nicht geregelt werden. Die Vollmacht ist auch kein Testament und in ihr werden keine Schenkungen oder dergleichen vorgenommen. Sollen „letztwillige Verfügungen“ für den Fall des Todes bestimmt werden, muss zusätzlich ein Testament erstellt werden.

Muss die Vollmacht bei einer Notarin oder einem Notar ausgestellt/ beurkundet werden?

Dies ist rechtlich nicht vorgeschrieben (**Ausnahmen:** z. B. Grundstücksveräußerungen und Registerangelegenheiten, Steuererklärungen, Verwaltung ausländischen Vermögens). Eine Vollmacht ist – bis auf die genannten Ausnahmen – auch dann uneingeschränkt gültig, wenn sie nicht von einer Notarin oder einem Notar erstellt und beurkundet wurde.

Banken und Sparkassen akzeptieren Vollmachten regelmäßig nur, wenn sie auf bankeigenen Formularen erteilt wurden. Auch notariell beurkundete Vollmachten werden in der Praxis häufig zurückgewiesen.

Können (Vorsorge-)Vollmachten und die anderen Vorsorgeverfügungen tatsächlich und inhaltlich miteinander verbunden werden?

Die (Vorsorge-)Vollmachten können und sollten mit anderen Vorsorgeverfügungen wie der Patientenverfügung, der Betreuungsverfügung und der Organspendeerklärung kombiniert werden. Das setzt eine körperliche Verbindung der Urkunden nicht voraus. Sie sollten aber

inhaltlich auf einander verweisen. Ist dies nicht der Fall, entstehen in der Praxis Fragen, die eine Umsetzung erschweren oder gar verhindern können:

- Wie soll die vollmachtnehmende Person wissen, was die vollmachtgebende Person hinsichtlich der ärztlichen Behandlung wünscht oder ablehnt, wenn eine Patientenverfügung nicht existiert?
- Wie sollen die Bevollmächtigten im Falle des Hirntodes über eine Organspende entscheiden, wenn eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt?
- Wie soll eine Patientenverfügung umgesetzt werden, wenn Bevollmächtigte fehlen, die sie gegenüber ärztlichem und Pflegepersonal durchsetzen?
- Wer soll zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt, wer soll keinesfalls bestellt werden?
- Was soll die Betreuerin oder der Betreuer im Rahmen der Betreuungsführung beachten (Betreuungsverfügung), wenn die Vollmacht inhaltlich nicht umfassend genug erteilt wurde oder nichtig bzw. formungültig ist?

Eine körperliche Verbindung der verschiedenen Dokumente mit einer Betreuungsverfügung bietet in den meisten Bundesländern (so auch in Hessen) die Möglichkeit der kostenlosen Hinterlegung beim Gericht des Wohnortes der verfügenden Person. Für sich allein sind Vorsorgevollmachten bei Gerichten hingegen regelmäßig nicht hinterlegungsfähig. Über die hinterlegten Urkunden erteilt das Betreuungsgericht eine Eingangsbestätigung mit einem sog. AR-Aktenzeichen. Zu diesem Aktenzeichen sollten alle nach Hinterlegung vorgenommenen Änderungen der eingereichten Urkunden ebenfalls bei Gericht eingereicht werden, damit dort immer die jeweils neueste Fassung hinterlegt ist. Die Hinterlegung wird für längstens 10 Jahre vorgenommen.

Das Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer bietet die Speicherung sowohl von Vollmachten als auch von Betreuungs- und Patientenverfügungen gegen geringe Kosten an und gewährleistet bundesweit jederzeitigen Online-Zugriff der Betreuungsgerichte auf die hinterlegten Dokumente.

Wo sind Beratungsangebote zu finden, falls (zukünftig) Fragen zur Vorsorgevollmacht bestehen?

Zur Beratung (Einzelfallberatung) bei der Errichtung von Vollmachten sind alle Hessischen Betreuungsvereine (§ 1908f Abs. 4 BGB) befugt. Auch die Betreuungsbehörden bieten entsprechende Beratung an, allerdings ist dies keine primäre Aufgabe, da sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) lediglich die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen zu fördern haben. Je nach Ausmaß eines möglichen Haftungsrisikos werden Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine für die Einzelfallberatung ggf. auch auf Rechtsanwälte verweisen. Denn weder die Betreuungsvereine noch die Betreuungsbehörden sind zur Einzelfallberatung verpflichtet.

Auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare beraten zu Vorsorgeverfügungen. Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht ist aber nur in besonderen Fällen zwingend erforderlich (siehe auch Modul 5 und Modul 6).

Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine unterstützen Bevollmächtigte bei der Ausübung von bereits erteilten Vollmachten (§§ 4 BtBG, 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB). Betreuungsgerichte beraten und unterstützen Bevollmächtigte hingegen nicht. Sie sind nur gegenüber gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern zur Beratung und Unterstützung verpflichtet (§§ 1837, 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB).

4. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und das Hessische Ministerium für Justiz sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bieten umfangreiche Informationen bezüglich Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen in übersichtlichen Broschüren an.

Geckle, Gerhard, Bonefeld, Michael (2013): Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Freiburg.

Kierig, Otto, Behlau, Wolfgang (2011): Der Wille des Patienten entscheidet – Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Behandlungsabbruch, C.F. Müller-Verlag, Heidelberg.

Ramstetter, Hecker, Praxishandbuch Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, Rechtsgrundlagen, Gestaltung, Einsatz, Bundesanzeiger Verlag (2015).

Internetlinks:

Hessisches Ministerium der Justiz/Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Betreuungsrecht – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung, <http://www.betreuungsrecht.hessen.de/> (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Das_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).
<http://www.bmjv.de> (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Ich Sorge für mich, Vollmacht in leichter Sprache, <http://www.bvkm.de/recht-und-politik/rechtsratgeber/vollmacht.html> (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).

ZVR-Glossar mit wichtigen Begriffen rund um das Thema Vorsorge: http://www.vorsorgeregister.de/_downloads/Merkblaetter/ZVR-Glossar.pdf (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).

ZVR-Faltblatt http://www.vorsorgeregister.de/_downloads/Merkblaetter/ZVR-Faltblatt.pdf http://www.vorsorgeregister.de/_downloads/Merkblaetter/ZVR-Faltblatt.pdf (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).

Modul 3

Rechtliche Grundlagen zur Betreuungsverfügung

Lernziel:

Den Teilnehmenden sollen die rechtlichen Grundlagen von Betreuungsverfügungen mit Bezug zur Praxis vermittelt werden.

Das Modul 3 enthält in Abgrenzung zu Modul 1 Hinweise zu relevanten Gesetzen und stellt einschlägige Fachbegriffe vor. Der in Modul 1 vorgenommene Austausch der Teilnehmenden über die angeführten Fragen in alltagssprachlichen Ausdrücken wird somit fachlich ergänzt. Dies dient neben dem Kennenlernen der einschlägigen Gesetze und Fachbegriffe auch der Verdeutlichung der erheblichen Relevanz einer Betreuungsverfügung für die Verfügenden, für die Betreuerinnen und Betreuer und das Betreuungsgericht.

Lerninhalte:

1. Funktionen der Betreuungsverfügung.....	1
2. Die beteiligten Institutionen und Personen	2
3. Form und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung	2
4. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur	3

1. Funktionen der Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist ein Instrument der selbstbestimmten Vorsorge. In ihr kann festgelegt werden,

- wer in bestimmten Aufgabenbereichen als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer durch richterlichen Beschluss bestellt werden soll. Ebenso kann in einer Betreuungsverfügung festgelegt werden, wer nicht als rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer bestellt werden soll. Somit hat eine Betreuungsverfügung weisenden Charakter an die Richterin oder den Richter, die oder der im Betreuungsfall per Beschluss im Rahmen einer Einheitsentscheidung eine gerichtliche Betreuung anordnet und auch die Person der Betreuerin oder des Betreuers bestimmt.
- welche Wünsche die Betreuerin oder der Betreuer bei der Ausübung der Betreuung zu beachten hat.

Empfehlung:

Von Vordrucken, die im Ankreuzverfahren den Wunsch und den Willen vermitteln sollen, wird abgeraten. Eine ausführlichere Beschreibung des eigenen Willens und Wunsches erleichtert dem Gericht die Entscheidung, ob die Bestimmungen dem individuellen Wohl entgegenstehen oder nicht.

2. Die beteiligten Institutionen und Personen

Das Betreuungsgericht hat bei der Auswahl einer Betreuerin oder eines Betreuers die in der Betreuungsverfügung getätigten Vorschläge im Rahmen des § 1897 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu berücksichtigen, insofern diese nicht dem Wohl der betroffenen Person entgegenstehen.

Die Betreuerin oder der Betreuer ist an die in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünsche der betreuten Person bei der Wahrnehmung der Betreuung gebunden, es sei denn, diese will, für die Betreuerin oder den Betreuer erkennbar, nicht mehr an diesen Wünschen festhalten (§ 1901 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Dazu ist es erforderlich, dass im Falle einer Betreuungsbedürftigkeit die Betreuungsverfügung dem Gericht und dadurch auch der Betreuerin oder dem Betreuer bekannt wird. § 1901c BGB formuliert diesbezüglich die Pflicht der Besitzerin oder des Besitzers einer solchen Verfügung, diese bei Kenntnis eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens bei dem zuständigen Betreuungsgericht einzureichen.

Im Gegensatz zu einer Vorsorgevollmacht ist es bei einer Betreuungsverfügung nicht erforderlich, dass bei ihrer Abfassung die betroffene Person geschäftsfähig ist. Die in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich auch dann zu beachten, wenn sie von einer geschäftsunfähigen Person geäußert wurden.

3. Form und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung

Genau wie bei einer Vorsorgevollmacht gibt es keine weiteren rechtlichen Vorschriften zur Form einer Betreuungsverfügung, außer der vorgeschriebenen Schriftform der Verfügung (§ 1901c Satz 1 BGB). Zur Stärkung der Akzeptanz sollte die Betreuungsverfügung handschriftlich verfasst und mit Unterschrift und Datum versehen sein. Eine Erneuerung der Unterschrift und des Datums unterstreicht, dass die oder der Betroffene nach wie vor denselben Wunsch äußert wie zuvor.

Zum Einsatz kommt die Betreuungsverfügung erst im Bedarfsfall, d. h. bei Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens. Dieses setzt eine psychische Erkrankung, eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung voraus, die ursächlich für die Nichterledigung eigener Angelegenheiten des oder der betroffenen Person und damit für die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Betreuung ist (§ 1896 Abs. 1 BGB).

Eine Vorsorgevollmacht sollte stets mit einer Betreuungsverfügung kombiniert werden, da die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung immer dann in Betracht kommt, wenn die Vollmacht – z. B. auch nach nicht vorhersehbaren Gesetzesänderungen – die zu regelnden Angelegenheiten der verfügenden Person nicht vollumfänglich erfasst, die Vollmacht (form-) unwirksam ist oder die Bevollmächtigten wegen Krankheit oder infolge Versterbens ausfallen.

Eine Betreuungsverfügung kann in Hessen bei den Betreuungsgerichten des Heimatortes der verfügenden Person kostenlos hinterlegt werden. Sie kann ebenso wie eine Vollmacht auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen geringe Kosten hinterlegt werden, von wo sie durch die Betreuungsgerichte bundesweit online abgerufen werden kann.

4. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und das Hessische Ministerium für Justiz sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bieten umfangreiche Informationen bezüglich Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen in übersichtlichen Broschüren an.

Hessisches Ministerium der Justiz/Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Betreuungsrecht – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung, <http://www.betreuungsrecht.hessen.de/> (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Das_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).
<http://www.bmjv.de> (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).

Hessisches Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

Modul 4

Rechtliche Grundlagen zur Patientenverfügung

Lernziel:

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen die rechtlichen Grundlagen einer Patientenverfügung vermittelt werden.

Lerninhalte:

1. Grundlagen zur Patientenverfügung und zum Behandlungswunsch 1
 - 1.1 Form der Patientenverfügung 3
 - 1.2 Widerruf der Patientenverfügung 5
2. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur 6

1. Grundlagen zur Patientenverfügung und zum Behandlungswunsch

Eine Patientenverfügung ist nach § 1901a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine schriftliche Verfügung einer zum Zeitpunkt der Erstellung der Verfügung einwilligungsfähigen verfügenden Person für den Fall der späteren Einwilligungsunfähigkeit. In dieser legt die verfügende Person fest, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen (Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe) einwilligt oder sie untersagt.

Eine Patientenverfügung ist in der Regel eine eigenständige Urkunde, die aber auch zu einem wesentlichen Bestandteil einer Vorsorgevollmacht gemacht werden kann und sollte. Dies kann geschehen, indem in der Vollmacht auf sie Bezug genommen wird („Auf die am verfasste Patientenverfügung wird verwiesen; die von mir bevollmächtigt Person soll ihr Ausdruck und Geltung gegenüber den mich behandelnden Ärzten verschaffen.“) oder beide Instrumente miteinander untrennbar verbunden werden.

Gerade vor dem Hintergrund krankheitsbedingter Einschränkungen können Menschen zukünftig nicht mehr in der Lage sein, rechtswirksame Entscheidungen zu treffen oder vor dem Sorgfall getroffene Entscheidungen durchzusetzen. Eine Vorsorgevollmacht für den Aufgabenbereich der Gesundheitspflege (Patientenverfügung) ist deshalb immens wichtig.

Eine gesonderte Patientenverfügung bietet erheblich mehr Möglichkeiten, die eigenen Vorstellungen von zukünftigen medizinischen Behandlungen festzuhalten, als eine bloße Vorsorgevollmacht mit Hinweisen zu eigenen Wünschen in Gesundheitsfragen, die ohne gesonderte Patientenverfügung abgefasst wird.

Eine Patientenverfügung wird wirksam, wenn die Patientin oder der Patient nicht mehr selbst in eine zukünftig anstehende ärztliche Maßnahme einwilligen oder sie ablehnen kann, demnach einwilligungsunfähig ist.

Die zentrale Vorschrift der Patientenverfügung ist § 1901a BGB. Mit Abs. 1 und Abs. 2 werden hier die Definitionen zur Patientenverfügung in Abgrenzung zum Behandlungswunsch angeführt. Die Patientenverfügung wird dabei eng definiert. Sie ist eine konkrete vorweggenommene schriftliche Bestimmung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine ganz bestimmte, jedoch noch nicht unmittelbar bevorstehende, ärztliche Maßnahme. In der Patientenverfügung kann beispielsweise geregelt werden, wie man behandelt werden möchte oder in welchen konkreten Fällen keine weiteren Behandlungen oder auch lebensverlängernden Maßnahmen gewünscht sind. Besonders Fragen der schmerzmedizinischen Behandlung (Palliativmedizin) können und sollten in einer Patientenverfügung geregelt werden. Z. B. die Frage, ob eine hochdosierte Medikation zur Schmerzlinderung auch dann erfolgen darf, wenn dadurch eine Lebensverkürzung als nicht bezweckte Lebensverkürzung in Kauf genommen werden muss.

Empfehlung:

Vorsorgevollmachten können um Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen erweitert und mit ihnen kombiniert werden. Dies sollte unbedingt dann erfolgen, wenn umfangreiche gesundheitsbedingte Entscheidungen und deren Durchsetzung geregelt werden sollen.

Der Behandlungswunsch im Sinne des § 1901a Abs. 2 BGB dagegen kommt dann zum Tragen, wenn keine Patientenverfügung vorliegt, die Bestimmungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen oder diese zu unkonkret sind. Der Behandlungswunsch ist eine mehr oder weniger konkrete schriftliche oder auch mündliche Äußerung einer Patientin bzw. eines Patienten oder auch die Annahme von Dritten über den mutmaßlichen Willen einer einwilligungsunfähig gewordenen Person zur Einwilligung oder Ablehnung einer ärztlichen Maßnahme. Er ist laut obergerichtlicher Rechtsprechung ebenso verbindlich wie eine valide Patientenverfügung. Das ergibt sich schon aus den Regelungen der §§ 1901a Abs. 2 i. V. m. §§ 1901b, 1904 Abs. 4 BGB.

Beispiel:

Die folgende Formulierung stellt eine konkrete Verfügung einer Patientenverfügung dar:
„Im Falle meiner Einwilligungsunfähigkeit aufgrund eines komatösen Zustandes bestimme ich, dass ich jegliche Behandlung mit Bluttransfusionen ablehne.“

Mit dieser Bestimmung wird die Einwilligung in die Behandlung mit Bluttransfusionen verweigert. Aufgrund der fehlenden Einwilligung wäre eine Zuwiderhandlung durch ärztliches Personal strafrechtlich eine Körperverletzung, die gegebenenfalls strafbar wäre und Schadensersatzansprüche zur Folge haben könnte.

Die folgenden Formulierungen stellen jeweils eine unkonkrete Verfügung dar, die allenfalls als Behandlungswunsch anzusehen ist:

„Sollte ich nicht mehr bei Sinnen sein, möchte ich, dass lebensverlängernde Maßnahmen eingestellt werden.“

Oder ebenso: *„Ich wünsche, würdig zu sterben und lehne alle überflüssigen ärztlichen Maßnahmen ab.“*

Diese Bestimmungen wären in der Praxis Hinweise auf Behandlungswünsche, die ärztliches Personal jedoch nicht zwingend zur Einstellung einer konkreten Behandlung auffordern.

Nach § 1901a Abs. 3 BGB ist die Wirksamkeit der Patientenverfügung oder auch des Behandlungswunsches unabhängig von der Art und dem Stadium der Erkrankung. Sie muss in

der Praxis also unabhängig von der Art der Erkrankung (z. B. Demenz, Wachkoma) in jedem Stadium einer Erkrankung (z. B. mittelschwere Demenz) Beachtung finden. Allerdings bietet eine Patientenverfügung aufgrund der sehr konkreten Darstellung klare Anweisungen an das ärztliche Personal, in welche Behandlungen eingewilligt wird und welche Behandlungen abgelehnt werden. Der eher unkonkrete Behandlungswunsch lässt in der Umsetzungspraxis mehr Spielraum für Annahmen darüber zu, in welche Behandlungen eingewilligt wird und welche Behandlungen eventuell abgelehnt werden. Dies kann dazu führen, dass ärztlich indizierte Heilbehandlungen aufgrund von Unsicherheiten und Haftungsängsten seitens des ärztlichen Personals oder auch der Bevollmächtigten dennoch durchgeführt werden.

Methodischer Hinweis:

Die Teilnehmenden können aufgefordert werden, beispielhaft Lebens- und Behandlungssituationen zu benennen, für die sie selbst eine Patientenverfügung ausstellen würden bzw. eine solche bereits ausgestellt haben.

Lassen sich die benannten Behandlungswünsche konkret in einer Patientenverfügung bestimmen oder können lediglich unkonkrete Behandlungswünsche benannt werden?

In einem zweiten Schritt können an Hand der in Modul 6 angeführten Fallbeispiele mögliche Situationskontexte veranschaulicht und diskutiert werden.

Weder die vollmachtnehmende Person noch die Betreuerin oder der Betreuer sind nicht befugt, stellvertretend Patientenverfügungen für die vollmachtgebende oder die betreute Person zu erstellen oder zu unterschreiben. Sie sind aber gehalten, den mutmaßlichen Willen und die Wünsche der Betroffenen zu ermitteln und im „Sorgefall“ durchzusetzen.

Gemäß § 1901 a Abs. 1 BGB kann nur eine einwilligungsfähige volljährige Person eine Patientenverfügung erstellen. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung, Tragweite und auch die Risiken der in der Verfügung geregelten ärztlichen Maßnahmen erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Obwohl das Selbstbestimmungsrecht nicht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt, sind Patientenverfügungen von Minderjährigen nicht wirksam. Für Minderjährige gelten die Bestimmungen aus der elterlichen Sorge gemäß den §§ 1626 - 1698b BGB.

Eine Beachtung der von einer verfügenden Person zu Zeiten seiner Minderjährigkeit abgefassten (unwirksamen) Patientenverfügung kommt aber nach § 1901a Abs. 2 BGB als Behandlungswunsch in Betracht.

1.1 Form der Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von der verfügenden Person selbst unterschrieben wurde. Hiermit soll vermieden werden, dass übereilte oder unüberlegte Festlegungen erfolgen, die weitreichende Folgen für Gesundheit und Leben haben können.

Mit der eigenständigen Unterschrift soll sichergestellt werden, dass der verfassenden Person nicht die Hand geführt wurde. Die Unterschrift muss nicht unbedingt leserlich sein, aber einzelne Buchstaben sollten zu erkennen sein. Sie muss den Text räumlich abschließen. Falls es zu einem Nachtrag zum bereits unterschriebenen Text kommt, muss dieser erneut eigenständig unterschrieben werden.

Die Erstellung der Patientenverfügung kann auch im Rahmen einer notariellen Beurkundung erfolgen. Die Notarin oder der Notar belehrt hierbei über die Rechtsfolgen der Erklärungen. Ebenso gewährleistet eine notarielle Beurkundung die Identität und die Einwilligungsfähigkeit der verfügenden Person.

Beispiel:

Herr C. ist 34 Jahre alt und leidet an einer geistigen Behinderung in Form von einer leichten Intelligenzminderung mit einem IQ von ca. 60. Herr C. möchte im Rahmen einer Patientenverfügung zum Ausdruck bringen, dass er im Falle seiner Einwilligungsunfähigkeit auf keinen Fall lebensverlängernde Maßnahmen bestimmter Art wünscht. Ebenso wünscht Herr C., dass er nach seinem Tod als Organspender in Frage kommt.

Diskutieren Sie, ob in diesem Fall eine notarielle Abfassung der Patientenverfügung ratsam ist.

Uneindeutige oder unkonkrete schriftliche Wünschäußerungen sowie mündliche Willensbekundungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine ärztliche Maßnahme stellen keine Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 BGB dar. Eine Videoaufnahme o. ä. ebenso nicht, ist aber gemäß 1901a Abs. 2 BGB bedeutsam, um die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen der betreuten Person zu ermitteln. Die nationale Sprache, in der die Patientenverfügung abgefasst wurde, ist dagegen unerheblich. Patientenverfügungen sind auch in leichter Sprache oder in Brailleschrift rechtswirksam, insofern die Mindestbedingungen des § 1901a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erfüllt sind. Die Angabe von Zeit und Ort der Erstellung der Patientenverfügung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Rechtsausschuss des Bundestages weist jedoch darauf hin, dass das Datum und der Ort der Erstellung bei der Frage, ob die Erklärungen in der Patientenverfügung noch auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, eine Rolle spielen können.

Empfehlung:

Eine ärztliche Aufklärung sowie eine Aktualisierung der Patientenverfügung ist keine rechtliche Voraussetzung für eine wirksame Patientenverfügung. Wird auf eine fachkundige Beratung bei Abfassung der Verfügung verzichtet, muss individuell das Risiko getragen werden, dass die Verfügung im Bedarfsfall nicht auf die konkrete Situation passt und nicht zur Anwendung kommt. Aus diesem Grund wird ausdrücklich empfohlen, sich beim Errichten einer Patientenverfügung ärztlich beraten zu lassen. Hierbei sollten mit ärztlicher Hilfe eigene Vorstellungen in einen tatsächlich ärztlicherseits umsetzbaren Wortlaut mit medizinischen Fachbegriffen formuliert werden.

Die Verfügung sollte regelmäßig bei zwischenzeitlich aufgetretenen Erkrankungen oder Veränderungen der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten aktualisiert werden. In der Praxis wird häufig beanstandet, dass viele Patientenverfügungen nicht anwendbar sind, da sie zu vage formuliert seien und dann nicht wirksam wären. Die Aussagekraft einer Patientenverfügung hängt aber gerade davon ab, dass die Formulierung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft und widerspruchsfrei, anwendbar und konkret ist. Andernfalls stellt das vorliegende Dokument allenfalls einen unkonkreten Behandlungswunsch dar, der eventuell seitens des behandelnden ärztlichen Personals keine Akzeptanz findet und von der patientenvertretenden Person nur schwer interpretierbar und durchsetzbar ist.

Bestandteil der Patientenverfügung sollte die Bestimmung sein, wer im Fall der Einwilligungsunfähigkeit den Willen der betroffenen Person auf Grundlage einer Patientenverfügung gegenüber Dritten äußert und durchsetzt bzw. den Behandlungswunsch ermittelt. Die Bestellung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Patientin oder des Patienten ist zwar nicht zwingend, um die Patientenverfügung wirksam werden zu lassen (vgl. § 630d I S. 2 BGB; vgl. ebenso BGH FamRZ 2014, 1909, 1910; strittig), aber dennoch dringend anzuraten.

Die vertretende Person der Patientin oder des Patienten, die Bezug auf die Patientenverfügung nimmt, sollte die in der Vorsorgevollmacht benannte Person sein. Ebenso kann dies eine Person sein, die im Rahmen einer Betreuungsverfügung als in Frage kommende rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer benannt ist.

Gemäß § 1904 Abs. 5 BGB muss Bevollmächtigten eine entsprechende Vollmacht in schriftlicher Form vorliegen, in der entweder die ärztlichen Maßnahmen ausdrücklich erfasst sind oder auf die bestehende Patientenverfügung verwiesen wird.

Empfehlung:

Zur Erstellung einer Patientenverfügung existieren im Internet unzählige Anweisungen und Formulare, die mehr oder weniger gut geeignet sind, um die eigenen individuellen Vorstellungen, Wünsche etc. zu verfassen. Vor der Verwendung reiner Ankreuzvordrucke ohne Möglichkeiten zur eigenständigen Abfassung von Textstellen wird wegen der leichten Fälschbarkeit und wegen möglicher Akzeptanzprobleme gewarnt.

Eine Hilfe zur Erstellung einer Patientenverfügung stellen Textbausteine dar. Textbausteine zur Abfassung einer Patientenverfügung finden Sie hier:

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

http://www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Patientenverfuegung/patientenverfuegung_node.html

Hinweise enthält auch folgende Broschüre:

Hessisches Ministerium der Justiz/Hessisches Ministerium für Soziales und Integration:
Betreuungsrecht

Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung

Stand: April 2015, abrufbar unter www.betreuungsrecht.hessen.de

Methodischer Hinweis:

Die Teilnehmenden versuchen in Zweiergruppen mittels der Textbausteine entsprechend der eigenen Vorstellungen eine Patientenverfügung zu erstellen.

Oder:

Die Teilnehmenden versuchen die von ihnen vorerstellte Patientenverfügung oder die von ihnen vorverfassten Verfügungen einer Vorsorgevollmacht in die Textbausteine zu übertragen.

1.2 Widerruf der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung kann nach § 1901a Abs. 1 Satz 3 BGB jederzeit formlos widerrufen werden. Es ist hierbei erforderlich, dass die Willensänderung deutlich zum Ausdruck kommt. Dies kann mündlich oder konkludent, d. h. ausdrücklich durch schlüssiges Verhalten wie z. B. durch eine Körperbewegung (Wegdrehen des zu behandelnden Körperteiles etc.) geschehen. Da ein Widerruf eine rechtlich bedeutsame Willensäußerung ist und diese grundsätzlich nur wirksam ist, wenn sie im Zustand der Einwilligungsfähigkeit abgegeben wurde, könnte auch bei einem Widerruf die Einwilligungsfähigkeit Voraussetzung für die Wirksam-

keit sein (äußerst strittig; anderer Auffassung HK-BUR-Bauer, § 1901a BGB Rn 61ff., mit weiteren Nachweisen; a. A. wohl auch die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 16/8442, S. 13). Bei Einwilligungsunfähigkeit ist ein Widerruf also möglicherweise unbeachtlich (strittig!) und müsste zur Umsetzung der Patientenverfügung und einer darin vielleicht bestimmten Behandlungsbegrenzung führen, obwohl die betreffende Person einen Lebenswillen äußert. Das kann zu schweren Rollenkonflikten bei der vorsorgebevollmächtigten Person führen.

Beispiel:

Ein schwer erkrankter Mann verweigert ärztliche Hilfe, Essen sowie Trinken, da er in Würde sterben will und dies konkret so in seiner Patientenverfügung festgelegt hat. Im Laufe des Flüssigkeitsentzugs trübt er geistig so stark ein, dass er nicht mehr einwilligungsfähig ist. Isst und trinkt er in diesem Fall aber dennoch, könnte dies als Widerruf angesehen werden. Durch die zwischenzeitlich eingetretene Einwilligungsunfähigkeit könnte der Widerruf der Patientenverfügung aber unwirksam sein. Wer würde ihm aber verweigern, seinen Durst zu stillen und zu essen? Das spricht für die Beachtlichkeit des Widerrufs auch bei Einwilligungsunfähigkeit.

Aufgabe der oder des in einer Patientenverfügung oder einer Vorsorgevollmacht benannten Patientenvertreterin oder Patientenvertreters ist immer auch die Ermittlung, ob ein Widerruf der Patientenverfügung erfolgt ist.

Methodischer Hinweis:

Das Thema Ermittlung des mutmaßlichen Behandlungswunsches und Ermittlung eines eventuellen Widerrufs wird in Modul 5 unter „Aufgaben der Vorsorgebevollmächtigten“ behandelt.

2. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und das Hessische Ministerium für Justiz sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bieten umfangreiche Informationen bezüglich Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen in übersichtlichen Broschüren an.

Geckle, Gerhard, Bonefeld, Michael (2013): Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, Freiburg.

Kierig, Otto, Behlau, Wolfgang (2011): Der Wille des Patienten entscheidet – Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Behandlungsabbruch, C.F. Müller-Verlag, Heidelberg.

Ramstetter, Hecker, Praxishandbuch Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, Rechtsgrundlagen, Gestaltung, Einsatz, Bundesanzeiger Verlag (2015).

Internetlinks:

Hessisches Ministerium der Justiz/Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Betreuungsrecht – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung, <http://www.betreuungsrecht.hessen.de/> (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Das_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).
<http://www.bmjv.de> (zuletzt eingesehen am 15.10.2015).

Weitere Informationsquellen:

DVD:

Wie erstelle ich meine Patientenverfügung?

Eine Anleitung mit Fallbeispielen und praktischen Erläuterungen auf DVD

Herausgegeben von Agaplesion Frankfurter Diakonie-Kliniken, Zentrum für Ethik in der Medizin am Agaplesion Markus Krankenhaus Frankfurt und Diakonie Frankfurt/Main, 2. Aufl. Stand März 2012.

Modul 5

Rechte und Pflichten, Aufgaben und Befugnisse der Vorsorgebevollmächtigten

Lernziel:

In diesem Modul geht es vor allem um die Umsetzung einer Vorsorgevollmacht im Rahmen der erteilten Aufgabenkreise. Den Teilnehmenden sollen in diesem Kontext Rechte und Pflichten der Vorsorgebevollmächtigten, die spezifischen Aufgaben und Verantwortungsbereiche sowie das Handeln innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche vermittelt werden.

Lerninhalte:

1. Rechte und Pflichten der Vorsorgebevollmächtigten	1
2. Aufgaben und Befugnisse	2
2.1 Ergänzende rechtliche Betreuung	9
2.2 Einwilligungsvorbehalt.....	9
3. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur	10

1. Rechte und Pflichten der Vorsorgebevollmächtigten

Empfehlung:

Eine achtsame Haltung und ein sorgfältiger Umgang sind für die Übernahme einer Vorsorgevollmacht unerlässlich. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass alle im Rahmen der Vollmacht getätigten Geschäfte und Entscheidungen gut dokumentiert, belegt und aufbewahrt werden. Dies ist auch zur Absicherung gegengenüber Dritten unbedingt empfehlenswert.

Die Annahme und Ausübung einer Vollmacht ist eine verantwortungsvolle Tätigkeit, die im Einzelfall umfangreiche Rechte, Pflichten und Aufgaben mit sich bringen kann.

Die vollmachtnehmende Person verpflichtet sich, die in der Vollmacht getroffenen Regelungen im Interesse der vollmachtgebenden Person auszuüben. Das heißt, die bevollmächtigte Person sollte mit den Inhalten der Vollmacht vertraut sein und die Wünsche der vollmachtgebenden Person in Bezug auf die in der Vollmacht erteilten Aufgaben kennen. Sie sollte bereit sein, die aufgeführten Aufgaben zu übernehmen, sobald der „Sorgefall“ eingetreten ist. Es ist wichtig, dass sich die beteiligten Personen zu den Inhalten der Vollmacht und den damit verbundenen Vorstellungen in Bezug auf die Aufgaben rechtzeitig austauschen. Solange der „Sorgefall“ noch nicht eingetreten ist, sollten individuelle Vorstellungen konkretisiert, Unklarheiten beseitigt und offene Fragen geklärt werden.

Jedoch ist niemand verpflichtet, die Vollmachtstätigkeit gegen den eigenen Willen zu übernehmen. Zur Absicherung wird empfohlen, das Einverständnis der oder des Bevollmächtigten

ten in die Vorsorgevollmacht aufzunehmen und diese oder diesen zusätzlich unterschreiben zu lassen. Vollmachten gelten so lange, bis sie von der vollmachtgebenden Person widerrufen werden. Sie können auch über den Tod hinaus ausgestellt werden. Bevollmächtigte sind dann zum Beispiel dafür zuständig, das Heimzimmer der oder des Verstorbenen zu räumen, die Beerdigung zu organisieren und ggf. auch den Nachlass zu regeln.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, sämtliche Auslagen zur Ausübung der Vollmacht und zur Durchsetzung der Interessen der vollmachtgebenden Person aus dem Vermögen zu fordern und unter Umständen auch zu entnehmen. Darüber hinaus können Bevollmächtigte berechtigt werden, einen in der Vollmacht bezifferten Betrag regelmäßig zu entnehmen. Dies sollte im Grundvertrag einvernehmlich zwischen den Beteiligten geregelt und dokumentiert sein.

Empfehlung:

Für den Fall, dass für die bevollmächtigte Person ein finanzieller Ausgleich gewährt werden soll, ist es möglich, in der Vollmacht oder in einem gesonderten Dokument eine konkrete Regelung über die Art und Höhe dieses Ausgleichs festzulegen. Eine Orientierung hierbei können die im Betreuungsrecht geltenden Regelungen zu Aufwandsentschädigung und Pauschalierung sein.

Die Pflichten ergeben sich vor allem aus den konkreten Aufgaben, die in der Vorsorgevollmacht erteilt werden. Wichtig ist daher die sorgfältige Ausgestaltung einer Vorsorgevollmacht. Dabei geht es nicht nur um den Schutz der vollmachtgebenden, sondern auch um den Schutz der bevollmächtigten Person.

Eine Orientierung, welche konkreten Aufgabenbereiche in einer Vorsorgevollmacht berücksichtigt werden sollten, um für wichtige Situationen und Lebensbereiche einsetzbar zu sein, gibt der nachfolgende Überblick. Letztlich aber entscheidet die vollmachtgebende Person selbst, welche Aufgaben die bevollmächtigte Person übernehmen soll. Tatsächlich kann auch nur eine Kontovollmacht erteilt werden, dann handelt es sich allerdings nicht um eine Vorsorgevollmacht im eigentlichen Sinne.

2. Aufgaben und Befugnisse

In diesem Abschnitt werden umfänglich das mit einer Vorsorgevollmacht verbundene Aufgabenspektrum und die Befugnisse der bevollmächtigten Personen dargestellt.

Methodischer Hinweis:

Die Aufgabenbereiche können an Hand der aufgelisteten Einzelheiten und/oder an Hand von Fragen, die für die Teilnehmenden relevant sein könnten, bearbeitet und weiter vertieft werden. Die Teilnehmenden können selbst weitere Fragen zu den jeweiligen Aufgabenbereichen einbringen und bearbeiten.

Methodischer Hinweis:

Der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ wird nachfolgend aufgrund seiner Bedeutung ausführlicher gewichtet, alle anderen Aufgabenbereiche können entsprechend der Interessen der Teilnehmenden vertieft werden. Weitere konkrete Fallbeispiele, wie sie in der Praxis in Zusammenhang mit den einzelnen Aufgabenbereichen auftreten können, sind in Modul 6 zusammengestellt und können ggf. zur Veranschaulichung in Bezug auf die Aufgaben und damit verbundener Fragen hinzugenommen werden.

Die Aufgaben einer oder eines Bevollmächtigten ähneln denen einer rechtlichen Betreuung. Dazu gehören vor allem die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Bereiche.

Vermögenssorge/Finanzielle Angelegenheiten

- Verwaltung von Vermögen und Einkommen
- Erledigung von Bankgeschäften
- Beantragen von Versicherungs- und Sozialleistungen
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- Geltendmachung von Forderungen
- Kontrolle der Verwahrgeldverwaltung bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen
- Vertretung in Erbschaftsangelegenheiten

Die Vermögenssorge betrifft die Vertretung in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten oder nur für einzelne Geschäfte (z. B. Verkauf eines Grundstückes) und ggf. für einen bestimmten Kreis von Geschäften (z. B. Verwaltung der Einnahmen/Ausgaben eines Mietshauses). Die Entscheidung, wie weit die Vermögenssorge reichen soll, trifft allein die vollmachtgebende Person. Wichtig ist, dass Bereiche, die von der Vollmacht ausgeklammert werden, ggf. dann einen Betreuungsbeschluss erforderlich machen können, wenn Rechtsgeschäfte in diesem Bereich getätigt werden müssen.

Empfehlung:

Bei Grundstücks- und Immobilieneigentum wird nach derzeitiger Rechtslage eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht empfohlen (s. auch Modul 2). Banken und Kreditinstitute haben in der Regel eigene Vordrucke/Formulare für den Bereich Bank- und Vermögensangelegenheiten. Es ist ratsam, diese Formulare der Banken zu nutzen.

Methodischer Hinweis:

Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen (Vermögenssorge/finanzielle Angelegenheiten):

- Welche Geschäfte darf ich für die oder den Betroffenen tätigen?
- Was muss ich beachten, wenn ich über Konten und sonstiges Vermögen Verfügungen treffen will?
- Was kann ich tun, wenn Schulden bestehen?
- Was ist zu tun, wenn das Einkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht?
- Muss eine genaue Liste über die Einnahmen und Ausgaben geführt werden?

Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit

- Einwilligung in ärztliche Untersuchungen, Operationen und Heilmaßnahmen bei Einwilligungsunfähigkeit
- Sicherstellung der ärztlichen Heilbehandlung
- Ablehnung von ärztlichen Heilbehandlungen nach dem selbstbestimmten Willen der Betroffenen (ggf. Umsetzung/Prüfung der Anwendbarkeit der Patientenverfügung/von Behandlungswünschen)
- Informationspflicht der Ärztinnen und Ärzte (keine Schweigepflicht gegenüber der oder dem Bevollmächtigten)
- Kooperation mit Ärztinnen und Ärzten und Pflegediensten
- Abschluss eines Behandlungsvertrags

Im Rahmen der Gesundheitssorge stellt die Patientenverfügung ein wichtiges (ergänzendes) Instrument dar (siehe auch Modul 4).

Methodischer Hinweis:

Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen (Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit):

- Wer entscheidet über die ärztliche Behandlung?
- Was hilft bei der Entscheidungsfindung?
- Was tue ich, wenn von medizinischer Seite Maßnahmen empfohlen werden, die die vollmachtgebende Person nicht gewollt hätte?
- Wann muss eine betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden?
- Wie kann ambulante Pflege und Versorgung zu Hause organisiert werden?

Aufenthaltsbestimmung

Im Einzelfall kann es notwendig sein, den Aufenthaltsort der vollmachtgebenden Person aufgrund von krankheitsbedingten Einschränkungen neu zu bestimmen. Dazu gehören z. B. Vertragsabschlüsse im Hinblick auf die

- Vermittlung in Einrichtungen z. B. Krankenhäuser, Rehabilitationsklinik etc.,
- Vermittlung in teilstationäre/stationäre Pflege,
- Vermittlung ambulanter Hilfen.

Methodischer Hinweis:

Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen (Aufenthaltsbestimmung):

- Was ist der Wunsch der betroffenen Person? Kann sie den Aufenthaltsort noch frei bestimmen?
- Wie finde ich ein gutes Pflegeheim?
- Woran erkenne ich die Pflegequalität eines Pflegeheimes oder ambulanter Pflegedienste?
- Wer trägt die Kosten für die Pflege?
- Was ist, wenn die vollmachtgebende Person nicht mit einer Maßnahme (wie z. B. Umzug in ein Pflegeheim) einverstanden ist?

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

Bei unterbringungsähnlichen und freiheitsentziehenden Maßnahmen handelt es sich um einen weitreichenden Eingriff in die Grundrechte, der nur vorgenommen werden darf, wenn es keine Alternativen dazu gibt.

Im Einzelfall kann es notwendig sein, die vollmachtgebende Person aufgrund von Eigen- oder Fremdgefährdung infolge krankheitsbedingter Einschränkungen zu schützen und deren Unterbringung zu veranlassen. Zu den Aufgaben der vorsorgebevollmächtigten Person gehört dann z. B.:

- die Unterbringung nach § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Eigengefährdung) bei Gericht zu beantragen,
- die Anregung einer Unterbringung nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG) (Fremdgefährdung) oder Information des Ordnungsamtes bzw. in Eilfällen der Polizei, damit von dort nach dem HFEG gehandelt wird. Denn eine eigene Kompetenz zur Unterbringung nach HFEG hat der Bevollmächtigte nicht.

Methodischer Hinweis:

Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen im Rahmen von FEM:

- Was sind unterbringungsähnliche bzw. freiheitsentziehende/freiheitsbeschränkende Maßnahmen?
- Was ist zu beachten?
- Was heißt Unterbringung und wann ist eine Unterbringung auch gegen den Willen der vollmachtgebenden Person zu deren Schutz notwendig?

Unterbringungsähnliche bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen sind alle Maßnahmen, die eine Person daran hindern, sich frei zu bewegen, obwohl sie dies grundsätzlich möchte und körperlich auch könnte. Dazu zählen z.B.:

- Anbringung eines Bettgitters,
- Fixiergurte am Bett oder am Rollstuhl,
- Anbringung eines Tisches am Rollstuhl, der das Aufstehen verhindert,
- Medikamente, die die Betroffene oder den Betroffenen sedieren, jedoch nicht eine vorliegende Grunderkrankung behandeln.

Nur wenn in der Vollmacht ausdrücklich die Befugnis schriftlich gegeben wurde, dass die bevollmächtigte Person über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, kann die oder der Bevollmächtigte auch in diesem Aufgabenbereich handeln und beim Betreuungsgericht einen entsprechenden Beschluss beantragen. Ist dies nicht der Fall, muss dafür eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden.

Liegt des Weiteren eine erhebliche Selbstgefährdung vor oder droht ein erheblicher gesundheitlicher Schaden, so kann die oder der Bevollmächtigte – bei vorliegender Befugnis – eine Unterbringung in einer geschlossenen Psychiatrie bzw. beschützenden Einrichtung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen veranlassen. Dazu muss beim Betreuungsgericht eine Genehmigung beantragt werden (§ 1906 Abs. 2 und 4, Abs. 5 BGB). Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts für unterbringungsähnliche Maßnahmen ist bei Fremdunterbringung in Einrichtungen (Heime, Kliniken etc.) immer notwendig. Bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen im Rahmen ambulanter Versorgung der vollmachtgebenden Person in dessen eigener Wohnung sollte das vor Ort zuständige Betreuungsgericht eben-

falls um Genehmigung der Maßnahmen gebeten werden, da durchaus umstritten ist, ob und unter welchen Bedingungen eine Genehmigungspflicht, z. B. bei überwiegender gewerblicher Pflege besteht.

Bevor eine Unterbringung gegen den Willen der oder des Betroffenen oder unterbringungsähnliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, sind alle verfügbaren Alternativen zu prüfen bzw. anzuwenden. Zur Zwangsbehandlung siehe auch Modul 6 des Hessischen Curriculums zur Schulung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen siehe auch Modul 4 des Hessischen Curriculums zur Schulung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer.

Zu den Aufgaben von Vorsorgebevollmächtigten gehört demnach unter Umständen die Zustimmung zu unterbringungsähnlichen und freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen des Betreuungsrechtes sowie die Beantragung einer gerichtlichen Genehmigung (§1906 Abs. 4 BGB).

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur zulässig, solange sie zum Wohl der betroffenen Person erforderlich sind, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung für die betroffene Person die Gefahr besteht, dass sie sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die die Unterbringung der betroffenen Person nicht durchgeführt werden kann und diese Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann (§ 1906 Abs. 1 BGB).

Eine Unterbringung gem. § 1906 BGB wegen Fremdgefährdung ist nicht möglich. Hierzu sind die landesrechtlichen Bestimmungen zu beachten. In Hessen ist eine Unterbringung nach den §§ 1, 2, 10 HFEG möglich, d. h. im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung durch die Ordnungsämter bzw. durch die Polizei.¹

Methodischer Hinweis:

Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen:

- Was ist bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen zu beachten?
- Was ist bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Bereich zu beachten?

¹ Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass das HFEG durch ein Hessisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKG) ersetzt werden wird.

Beispiel:

Der betagte Herr M. wird zunehmend verwirrter und ist besonders nachts sehr unruhig. Im Pflegeheim wird beschlossen, zu seinem Schutz ein Bettgitter anzubringen und nachts zusätzlich einen Bauchgurt anzulegen, so dass er sich auch bei dem Versuch über das Bettgitter zu steigen, nicht verletzen kann. Die Tochter ist als Vorsorgebevollmächtigte mit dieser Maßnahme einverstanden. Sie hat eine Vollmacht mit der Aufgabe „Heimangelegenheiten“, jedoch sind neben diesem Begriff keine weiteren Konkretisierungen festgelegt. Bisher reichte die Vollmacht aus, um z. B. gegenüber dem Pflegeheim als Ansprechpartnerin zu fungieren und die Rechnungen zu begleichen. Für die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen reicht die Vollmacht jedoch nicht aus. Daher wird nun ein Betreuungsverfahren eingeleitet und die Tochter zur rechtlichen Betreuerin bestellt. Dies bedeutet einen umfangreichen bürokratischen Aufwand und zusätzliche Kosten (Betreuungsverfahren/Verfahrenspflegschaft). Wie lässt sich die Vorsorgevollmacht gestalten, so dass auch für diesen Fall ausreichende Befugnis vorhanden ist?

Wohnungsangelegenheiten

- Regelung von Miet- und Wohnungsangelegenheiten
- Kündigung der Wohnung
- Wohnungs- und Haushaltsauflösung
- Beschaffung einer Wohnung mit Mietvertragsabschluss

Methodischer Hinweis:

Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen (Wohnungsangelegenheiten):

- Was muss ich als bevollmächtigte Person in Wohnungsangelegenheiten beachten?
- Was muss ich bei der Wohnungsauflösung beachten?
- Was ist zu tun, wenn die Kosten für die Wohnungsauflösung (Entrümpelung, Renovierung etc.) nicht bezahlt werden können, weil keine Mittel vorhanden sind?
- Kann ich die Wohnung einfach kündigen? Was passiert, wenn das Geld nicht ausreicht, um für eine Übergangszeit sowohl Miete als auch Heimplatz zu bezahlen?

Eine Wohnung sollte nicht zu schnell gekündigt werden. Auch bei älteren Menschen kann die Rückkehr in die eigene Wohnung, etwa nach einem längeren Krankenhausaufenthalt, mit Hilfe stabilisierender Maßnahmen wie z. B. einer Anschlussheilbehandlung, einer geriatrischen Rehabilitation oder einer vorübergehenden Kurzzeitpflege doch wieder möglich sein. Bevollmächtigte Personen sollten sich auch von Dritten (Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Sozialämter) nicht vorschnell unter Druck setzen lassen und zunächst rehabilitative Maßnahmen einfordern und deren Erfolg abwarten. Dies ist besonders wichtig, wenn die vollmachtgebende Person selbst ein großes Interesse am Verbleib in der eigenen Wohnung hat. Doch selbst wenn eine solche Rückkehr schließlich nicht mehr möglich sein sollte, so ist ein angemessener Zeitraum wichtig, um diesen Prozess zu besprechen und Schritt für Schritt umzusetzen. Denn auch hier gilt das Prinzip eines würdevollen Umgangs mit Verlusten und Veränderungen.

Postangelegenheiten und Telekommunikation

Hierbei handelt es sich vor allem um vertragliche Regelungen mit Telefondiensten und Internetdiensten.

Die Befugnis zum Anhalten und Öffnen der Post (vgl. § 1896 Abs. 4 BGB für die gesetzliche Betreuung) sollte in der Vollmacht ausdrücklich geregelt werden, andernfalls können weder Rechnungen zur Kenntnis genommen und bezahlt noch auf Anforderungen von Behörden reagiert werden. Weder Ehegatten noch Kinder oder Eltern von Betroffenen sind kraft Gesetzes berechtigt, Post der Betroffenen ohne deren Einwilligung zu öffnen.

Behördenangelegenheiten, Vertretung gegenüber Institutionen und Ämtern

Zu diesem Bereich gehört der Schriftverkehr mit:

- Kranken- oder Pflegeversicherung
- Sozialhilfeträger
- Rentenversicherung
- Wohn- und Pflegeheime sowie andere Einrichtungen
- Antragstellungen an Stelle der Betroffenen bzw. des Betroffenen

Methodischer Hinweis:

Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen:

- Was muss ich im Umgang mit Behörden bei der Beantragung von Leistungen beachten?
- Was kostet ein Heimplatz? Wer bezahlt den Heimplatz?
- Wie finde ich ein „gutes“ Pflegeheim?
- Welche Leistungen kann die oder der Betroffene erhalten, wo kann ich sie beantragen?
- Was kann ich machen, wenn die Pflegestufe abgelehnt wird?
- Welche Beratungsstellen könnten für mich wichtig sein?

Nachlassangelegenheiten

Eine Vollmacht kann auch über den Tod hinaus Gültigkeit haben, wenn dies so festgelegt wurde. Zu den Aufgaben gehören z. B.:

- Organisation der Bestattung
- Auflösung der Wohnung und Abwicklung der damit verbundenen vertraglichen Angelegenheiten

Methodischer Hinweis:

Die Folie „Aufgabenbereiche“ auflegen, (weitere) Fragen der Teilnehmenden sammeln und ggf. konkrete Beispiele mit den Aufgaben verknüpfen.
Fallbeispiele und Diskussionen mit den Teilnehmenden über mögliche Fallzusammenhänge verdeutlichen die Inhalte und stellen einen Realitätsbezug her.

Die o.g. Aufgabenkreise sind notwendigerweise exemplarisch und decken die Bereiche ab, die in der Praxis häufig notwendig sind. Alle weiteren Aufgaben, die eine vollmachtgebende Person als individuell notwendig erachtet und die nicht unter den o. g. Punkten zu verorten sind, können individuell hinzugefügt werden. Letztlich ist jede Vollmacht eine sehr persönliche Willensbekundung.

2.1 Ergänzende rechtliche Betreuung

Sollten die in der Vollmacht genannten Aufgabenbereiche nicht ausreichend sein, stellt sich heraus, dass unvorhergesehene Lebenssituationen ein Handeln erfordern, das in der bestehenden Vollmacht nicht aufgeführt ist oder von dieser nicht umfasst wird, oder entbehrt die Vollmacht der für das vorzunehmende Geschäft der dafür erforderlichen Form (notarielle Beurkundung), so bestehen zwei Alternativen:

- Zum einen kann bei vorliegender Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person die bestehende Vorsorgevollmacht - unter Beachtung der erforderlichen Form - erweitert werden.
- Zum anderen besteht bei vorliegender Geschäftsunfähigkeit die Möglichkeit, eine ergänzende rechtliche Betreuung beim zuständigen Amtsgericht/Betreuungsgericht zu beantragen.

2.2 Einwilligungsvorbehalt

In Ausnahmefällen können rechtliche Betreuungen auch dann ergänzend eingerichtet werden, wenn die vollmachtnehmende Person für einen begrenzten Zeitraum nicht in der Lage ist, die bestehende Vorsorgevollmacht auszuführen. Dies kann bei vorübergehender Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit der Fall sein.

Drohen der vollmachtgebenden Person erhebliche Vermögensschäden durch unsachgemäße Bestellungen im Rahmen von Haustür-/Telefon- oder Internetgeschäften (z. B. Bestellung nicht benötigter und die Einkünfte übersteigender Buchreihen), so sind diese Geschäfte von der bevollmächtigten Person oft nicht rückgängig zu machen, weil der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit der vollmachtgebenden Person – die Beweislast liegt bei der Vollmachtgeberin bzw. dem Vollmachtgeber – nur schwer zu führen ist und langwierige Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben kann. In diesem Falle muss ggf. eine gesetzliche Betreuung für die Vermögenssorge und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB beim zuständigen Betreuungsgericht angeregt werden. Nach betreuungsgerichtlicher Anordnung einer Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt für die genannten Geschäfte sind diese ohne Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers schwebend unwirksam und nach Verweigerung der Einwilligung kraft Gesetzes nichtig (§§ 1903 Abs. 1 Satz 2, 108 BGB). Eine Vorsorgevollmacht kann diesen Schutz nicht bieten, denn ein ähnliches Institut, wie es die Betreuung mit dem sogenannten Einwilligungsvorbehalt kennt, gibt es bei der Vollmacht nicht. Trotz Erteilung einer Vorsorgevollmacht muss daher eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden, wenn das Gericht es für nötig hält, einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB anzuordnen.

Methodischer Hinweis:

Es ist wichtig, dass vorsorgebevollmächtigte Personen auch die Grenzen ihrer Belastbarkeit kennen(lernen). Die nachfolgenden Fragen können dies exemplarisch verdeutlichen und zur Diskussion anregen:

- Wo sind meine (individuellen) Grenzen?
- Wo fühle ich mich nicht ausreichend kompetent oder überfordert?
- Was mache ich, wenn ich (die Verantwortung) nicht mehr (tragen) kann?
- Was ist, wenn es innerhalb der Familie Streit gibt?
- Wohin kann ich mich wenden?

Empfehlung:

Hinweis auf Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte bei Fragen, Unsicherheiten und Konflikten.

3. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

<http://www.vorsorgeregister.de/ZVR-Zentrales-Vorsorgeregister/Zentrales-Vorsorgeregister-ZVR.php> (zuletzt eingesehen am 16.10.2015).

Eure Sorge fesselt mich – Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege
In Kooperation mit ReduFix-Praxis

Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
Stand: Mai 2012.

Ich Sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache, Bundesverband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen

<http://www.bvkm.de/recht-und-politik/rechtsratgeber/vollmacht.html> (zuletzt eingesehen am 16.10.2015).

DVD:

Wie erstelle ich meine Patientenverfügung?

Eine Anleitung mit Fallbeispielen und praktischen Erläuterungen auf DVD

Herausgegeben von Agaplesion Frankfurter Diakonie-Kliniken, Zentrum für Ethik in der Medizin am Agaplesion Markus Krankenhaus Frankfurt und Diakonie Frankfurt/Main, 2. Aufl.
Stand März 2012.

Modul 6

Rolle und Haltung von Vorsorgebevollmächtigten, typische Konfliktkonstellationen und Lösungsmöglichkeiten

Lernziel:

Ziel des Moduls ist sowohl die Auseinandersetzung mit der Rolle und Haltung von vorsorgebevollmächtigten Personen als auch mit konkreten Lebens- und Behandlungssituationen, die in der Praxis und im Rahmen der erteilten Aufgabenbereiche auftreten können.

Das Modul soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle ermöglichen und zudem konfliktbehaftete Situationen in der Ausführungspraxis von Vorsorgevollmachten exemplarisch verdeutlichen. Anhand der Fallbeispiele soll diskutiert werden, welche Umgangs- und Lösungsmöglichkeiten in Frage kommen und angemessen sind.

Lerninhalte:

1. Rolle und Haltung.....	1
1.1 Selbstbestimmung.....	2
2. Typische Konfliktsituationen und Lösungsmöglichkeiten	4
2.1 Rollenkonflikte	4
2.2 Familiäre Konflikte.....	6
2.3 Ethisch-medizinische Konflikte	7
3. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur:	10

Methodischer Hinweis:

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Rolle der oder des Vorsorgebevollmächtigten und der Reflexion der eigenen Haltung (Reflexion von Werten, Annahmen, Überzeugungen) sollte die Bedeutung der Selbstbestimmung besonders berücksichtigt werden. Die Auseinandersetzung mit individuellen Wünschen und Vorstellungen kann zur Verbesserung der Akzeptanz legitimer – aber ggf. auch ungewöhnlicher – Wünsche beitragen. Die Lerninhalte werden auf der Grundlage exemplarischer Fallbeispiele vermittelt, die Auseinandersetzung kann aber auch an Hand eigener Fallkontexte, die die Teilnehmenden einbringen, geführt werden.

1. Rolle und Haltung

Die Rolle der oder des Vorsorgebevollmächtigten ist die einer Vertrauensperson, die damit betraut wurde, Wunsch und Wille der vollmachtgebenden Person stellvertretend um- und durchzusetzen.

Speziell in Bezug auf den Gesundheitsbereich wurde die Rolle der vorsorgebevollmächtigten Person durch den Gesetzgeber 2009 noch einmal deutlich durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts gestärkt. Das umgangssprachlich genannte „Patientenverfügungsgesetz“ unterstützt seither ausdrücklich die Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten, indem die Verbindlichkeit schriftlicher Patientenverfügungen gestärkt wurde. Gleichzeitig wurde auch die Rolle der Vorsorgebevollmächtigten unterstrichen, die diese Verfügung umsetzen sollen.

Das Gesetz schreibt nunmehr die zentrale Rolle der vorsorgebevollmächtigten Person trotz Patientenverfügung fest: Nach § 1901a Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), haben Betreuerinnen und Betreuer sowie bevollmächtigte Personen zu prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, ist dem Willen der Patientin bzw. des Patienten gegenüber Ärztinnen und Ärzten und anderen beteiligten Personen Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder ist das Ergebnis der Prüfung (§ 1901a Abs. 1 Satz 2 BGB), dass die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation nicht mehr zutreffen, ermittelt die vorsorgebevollmächtigte Person den mutmaßlichen Willen der oder des Betroffenen und trifft auf dieser Grundlage die notwendigen Entscheidungen. Hier wird deutlich, dass die bevollmächtigte Person eine überaus verantwortungsvolle Rolle einnimmt, denn auch der mutmaßliche Wille zählt und sollte bekannt sein, z. B. in Bezug auf Situationen, die nicht vorhersehbar und nicht schriftlich in der Patientenverfügung berücksichtigt wurden.

Empfehlung:

Die Vorsorgevollmacht sollte mit einer Patientenverfügung verknüpft sein.
Die Vorsorgeurkunden sollten registriert sein (z. B. im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, siehe auch Modul 2).

1.1 Selbstbestimmung

Das Selbstbestimmungsrecht ist in Deutschland grundgesetzlich verankert (siehe Modul 1) und bedeutet, dass jeder Mensch das Recht hat, die eigenen Angelegenheiten frei und ohne die Einmischung von anderen zu regeln, soweit sich diese im Einklang mit den anerkannten Regeln der jeweiligen Gemeinschaft befinden. Dies gilt insbesondere für Menschen, die aus Alters- oder Krankheitsgründen oder aufgrund einer Behinderung nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, ihren Rechten, Wünschen und Bedürfnissen Geltung zu verschaffen. In der Praxis wird Menschen mit Einschränkungen nicht immer zugestanden, diese Selbstbestimmung für sich in Anspruch zu nehmen, sei es aus Sorge vor den damit verbundenen Risiken oder aus Unverständnis in Bezug auf individuelle Wünsche und Bedürfnisse. Speziell für Angehörige ist es nicht immer leicht, zu akzeptieren, wenn z. B. betagte Väter und/oder Mütter darauf beharren, ihr häusliches Umfeld nicht verlassen zu wollen oder in ein Pflegeheim ziehen zu wollen, obwohl dies aus Sicht der Kinder „besser“ sei.

Methodischer Hinweis:

Das folgende Fallbeispiel sollte zunächst in Kleingruppen bearbeitet und danach im Plenum diskutiert werden.

Beispiel:

Stellen Sie sich vor, Ihre Mutter (Vollmachtgeberin), Frau H., ist 89 Jahre alt und lebte bisher allein. Selbständigkeit und Unabhängigkeit waren ihr immer wichtig. Frau H. ist zunehmend eingeschränkt, Mobilität und Eigenversorgung zu Hause werden mühsamer, laut Hausarzt liegt auch eine „beginnende Demenz“ vor.

Kürzlich hatte Frau H. den Topf auf dem Herd vergessen und einige schwarze Flecke am Ofen zeugen davon, dass dies offenbar schon häufiger der Fall war. Die Menschen in ihrem Umfeld (Hausarzt, entfernte Angehörige, Nachbarn...) raten dringend zu einem Umzug in ein Pflegeheim, um „Schlimmeres zu verhüten“. Frau H. lehnt dies konsequent ab. Sie will in ihrem Haus mit dem schönen Garten bleiben, den sie noch selbst mit Freude pflegt.

Sie haben eine Vollmacht und wollen diese zum Schutz der Mutter einsetzen. Sie überlegen, ob Sie nicht einfach Fakten schaffen und einen Platz in einem Pflegeheim suchen sollten?

Wie kann eine bevollmächtigte Person unterstützen?

Für Bevollmächtigte ist es nicht immer einfach, Autonomie und Selbstbestimmung der vollmachtgebenden Person zuzulassen. Immer, wenn die Sorge um die Sicherheit eines nahestehenden Menschen und dessen Streben nach Autonomie und Selbstbestimmung in Konflikt geraten, ist es wichtig, jeden Einzelfall genau zu prüfen bzw. individuell abzuwägen: Wie akut ist die Gefährdungslage und welche Möglichkeiten gibt es, um potentielle Gefahren abzuschwächen?

Stärkung der Selbstbestimmung kranker und behinderter Menschen

In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber einige Neuerungen umgesetzt, die das Selbstbestimmungsrecht von Einzelnen oder Gruppen weiter stärken sollen. Hierzu gehört eine Neuregelung der Unterbringung und Zwangsbehandlung von psychisch kranken Menschen, die seit 2013 in Kraft ist und durch Änderungen in § 1906 BGB eine Regelung zur Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in die Behandlung der betreuten Person beinhaltet. Eine entsprechende Zwangsbehandlung ist damit nur noch als letztes Mittel zu rechtfertigen (siehe auch Modul 6 des Hessischen Curriculum zur Schulung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer). Das Gesetz zur Umsetzung der Patientenverfügung aus dem Jahre 2009 verfolgt mit Einführung der §§ 1901a, 1904 Abs. 4 BGB dasselbe Ziel.

Diese Regelungen gelten analog auch für Bevollmächtigte, die in der Vollmacht schriftlich und ausdrücklich zur Entscheidung über solche (Zwangs-)Maßnahmen ermächtigt worden sind (§§ 1901a Abs. 5, 1904 Abs. 5, 1906 Abs. 5 BGB).

Letztlich gelten die das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen stärkenden allgemeinen Regelungen des Betreuungsrechts (vor allem § 1901 Absätze 2 und 3 BGB) analog auch für Bevollmächtigte.

Methodischer Hinweis:

Erörtern Sie mit den Teilnehmenden die Regelungen der Absätze 2 und 3 des § 1901 BGB, vor allem Absatz 2 Satz 2 und die in Absatz 3 bestimmte Verpflichtung zur Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen.

Bilden Sie Beispielfälle und erörtern Sie Lösungsmöglichkeiten, die die Wünsche der Betroffenen so weit wie möglich respektieren. In welchen Fällen können die Wünsche der betroffenen Person ihrem eigenen Wohl zuwiderlaufen? Unter welchen Umständen sind diese für die vollmachtnehmende Person unzumutbar?

Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen in Heimen

Auch im Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP), das seit März 2012 in Kraft getreten ist, kommt das Ziel, ältere betreuungsbedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen „in ihrer Selbständigkeit und Selbstbestimmung und auch hinsichtlich Religion, Kultur und Weltanschauung sowie ihrer geschlechtsspezifischen Erfordernisse zu achten und zu fördern“ in § 1 Abs. 1 explizit zum Ausdruck.

Grenzen der Verantwortung und Zumutbarkeit für die bevollmächtigte Person

Die Beachtung der Selbstbestimmung bezieht sich im vorliegenden Zusammenhang in erster Linie auf die vollmachtgebende Person. Allerdings kann es auch auf Seiten der bevollmächtigten Person zu Überforderungssituationen kommen, die deren Selbstbestimmung betreffen bzw. einschränken könnte (vgl. insoweit auch den Wortlaut des § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB, der analog auch für Bevollmächtigte gelten kann). Gerade in familiären Zusammenhängen sind unterschwellig zum Ausdruck kommende „moralische“ Verpflichtungen nicht ungewöhnlich und es sollte ggf. Raum geschaffen werden, diese zu besprechen und zu reflektieren.

Beispiel:

Jutta M. (65 Jahre) versorgt ihre Mutter (Luise M.) schon seit längerer Zeit alleine zu Hause. Luise M. leidet an einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung und benötigt umfangreiche Beaufsichtigung und Beschäftigung, denn sie ist umtriebig, schläft kaum und braucht viel Zuwendung. Jutta M. hat eine Vorsorgevollmacht mit allen Aufgabenbereichen „für den Fall der Fälle“ und hat ihrer Mutter schon vor Jahren – als zukünftige Versorgungsnotwendigkeiten noch nicht absehbar waren – versprochen müssen, dass sie ihre Mutter nie in ein Pflegeheim geben werde. Jutta M. ist mit der umfangreichen Pflege zunehmend überfordert, weint viel, hat keine Zeit mehr für sich und fragt sich, wie sie das alles weiterhin schaffen soll? Gleichzeitig ist sie wegen des einmal gegebenen Versprechens sehr unglücklich.

2. Typische Konfliktsituationen und Lösungsmöglichkeiten

2.1 Rollenkonflikte

Üblicherweise soll die Vorsorgevollmacht erst im Sorgfall, d. h. bei bestehender Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit ausgeübt werden können. Doch wann genau ist dies der Fall? Gerade in Bezug auf langsam verlaufende Prozesse, z. B. altersbedingte körperliche und/oder kognitive Einschränkungen, stellt sich oft die Frage, zu welchem Zeitpunkt kann oder soll eine Vollmacht ausgeübt werden können?

In der Anwendungspraxis ergeben sich in diesem Zusammenhang häufig Rollenkonflikte: Die vollmachtnehmende Person will die Vorsorgevollmacht aus Sicht der vollmachtgebenden Person zu früh ausüben, weil sie sich noch für geschäfts- und handlungsfähig hält. Es besteht ein Konflikt der Beteiligten darüber, ob der Sorgfall schon oder noch nicht eingetreten ist. Dies kann zur Folge haben, dass zwei geschäftsfähige Personen nebeneinander rechtswirksame Entscheidungen treffen können.

Beispiele:

1. Die Vollmachtgeberin Frau K. liegt im Wachkoma und ist nicht mehr ansprechbar. In der Vorsorgevollmacht hat sie bestimmt, dass Herr O. als Vollmachtnehmer das Anlagevermögen in Aktien betreuen soll. Ob nun bei einem schlechten Aktienkurs Verkäufe vorgenommen werden sollen, ist mit Frau K. nicht mehr absehbar. Hier muss der mutmaßliche Wille angenommen werden. Aber welcher?
2. Die Vollmachtgeberin Frau C. hat dem Vollmachtnehmer Herrn A. das Schriftstück „Vorsorgevollmacht“ erteilt und übergeben, so dass dieser sie einsetzen kann. Frau C. ist Vermieterin einer kleinen Wohnung. Herr A. hat aufgrund von fünf ausstehenden Mietzahlungen das Mietverhältnis unter Vorlage der Vorsorgevollmacht gekündigt. Währenddessen hat Frau C., die dies noch wirksam erklären konnte, mit den Mietern eine Ratenzahlung vereinbart. Welche Rechtshandlung ist nun rechtsgültig?

Im ersten Fall, dem sogenannten „Sorgefall“ bei vorliegender Geschäfts- und Einwilligungsunfähigkeit, kann die vollmachtnehmende Person häufig den tatsächlichen Willen der betroffenen Person nur noch mutmaßlich annehmen und danach Entscheidungen treffen. Absprachen sind dann nicht mehr umfänglich oder gar nicht mehr möglich.

Im zweiten Fall können unterschiedliche Einschätzungen, die das Wohl der betroffenen Person betreffen, vorliegen. Im Fall der Entscheidung der vollmachtgebenden Person gegen das eigene objektive Wohl stellt sich die Frage, wie ihre subjektive Entscheidung akzeptiert werden kann. Es entstehen dann häufig Rollenkonflikte auf Seiten der Vollmachtnehmerin oder des Vollmachtnehmers. Rechtlich gesehen stehen zwei unterschiedliche und rechtswirksame Entscheidungen nebeneinander. Eine der beiden Entscheidungen muss demnach widerrufen werden. Unter Bezugnahme auf das Selbstbestimmungsrecht behält die Entscheidung der vollmachtgebenden Person Gültigkeit und die Entscheidung der vollmachtnehmenden Person muss als nachrangig angesehen werden und ist nicht zu berücksichtigen.

Bevollmächtigte Personen sollten aus diesen Gründen nur eingesetzt werden, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten besteht. Ebenso sollten Personen die Vollmacht nur annehmen, wenn sie selbst ein vertrauensvolles Verhältnis zur Vollmachtgeberin oder zum Vollmachtgeber haben und darauf basierend den mutmaßlichen Willen erkennen und gegenüber Dritten zur Geltung bringen können.

Empfehlung:

Von der Vollmächtsaustellung gegenüber Personen, die diese Leistung gewerblich anbieten (teilweise durch Zeitungsannoncen beworben etc.), sollte abgesehen werden, weil eben kein persönliches Vertrauensverhältnis besteht. Wenn keine Vertrauensperson vorhanden ist, die bevollmächtigt ist oder in einer Betreuungsverfügung vorgeschlagen werden kann, gibt es im Falle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit keine Alternative zur Bestellung einer rechtlichen Betreuerin oder eines rechtlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht. Dies ist in einem solchen Fall auch dringend zu empfehlen, da die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Um eigene Wünsche, Interessen etc. vorsorglich für den Bedarfsfall einer rechtlichen Betreuung zum Ausdruck zu bringen, kann eine von der Betreuerin und vom Betreuer und dem Betreuungsgericht zu beachtende Betreuungs- und Patientenverfügung, auch ohne die Bestimmung einer zu bestellenden Person erstellt werden.

Methodischer Hinweis:

Diskutieren Sie, welche konkreten Gründe für und gegen die Einsetzung von Personen als Vollmachtnehmerin oder Vollmachtnehmer sprechen können. In welchen Situationen sollte von der Einsetzung von bestimmten Personen abgesehen werden?

Erteilt sind Vorsorgevollmachten nur für die in der Vollmacht explizit benannten Aufgaben. Deshalb ist die Überschrift „Generalvollmacht“ mit der allgemein gehaltenen Bemerkung, dass alle einer Vertretung zugänglichen Angelegenheiten von der Vollmacht erfasst seien, eine untaugliche Formulierung, um eine gerichtlich angeordnete Betreuung z. B. für den Bereich der Gesundheitspflege zu vermeiden.

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit aller wahrscheinlichen Situationen und Umstände in der Zukunft, aber auch wegen möglicher Gesetzesänderungen wie z. B. zur Regelung der betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung, bleibt an dieser Stelle häufig ein Rest Unsicherheit. Dennoch können weitere Konkretisierungen zur besseren Umsetzung von Wunsch und Wille beitragen.

Methodischer Hinweis:

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit aller wahrscheinlichen Situationen, aber auch wegen zukünftiger Gesetzesänderungen können bestehende Vorsorgevollmachten nicht ausreichend für die zukünftige Lebenssituation sein. In Modul 3 wird diesbezüglich das Thema „Ergänzende rechtliche Betreuung“ in Zusammenhang mit den Aufgaben aufgegriffen.

2.2 Familiäre Konflikte

Familiäre Konflikte und Uneinigkeiten sind keine Seltenheit und sollten bei den Überlegungen bezüglich der Errichtung einer Vollmacht bedacht werden. Am besten ist es, wenn die Familie gemeinsam über die zu verteilenden Aufgaben berät. Falls dies nicht möglich ist, die Parteien ggf. zerstritten sind und Konflikte zu erwarten sind, ist eine Beglaubigung der Vollmacht unbedingt empfehlenswert. Für die Verwaltung von größeren Vermögenswerten ist eine notariell beurkundete Vollmacht sinnvoll.

Beispiel:

Herr W. lebt allein in seinem Einfamilienhaus und macht sich darüber Gedanken, eine Vorsorgevollmacht für sich zu errichten. Er hat drei Kinder, die alle als Bevollmächtigte in Frage kommen. Die Kinder sind jedoch untereinander zerstritten und haben möglicherweise unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf die Umsetzung der Wünsche ihres Vaters. Herr W. ist sich sehr unsicher, ob er eines seiner Kinder als bevollmächtigte Person einsetzen soll?

Diskutieren Sie, welches Vorgehen ratsam ist, um zu erwartende familiäre Konflikte zu vermeiden. Wie kann eine Vorsorgevollmacht konkret formuliert sein, um Konflikte in der Umsetzungspraxis zu vermeiden?

Beispiel:

Familie K. besteht aus Mutter (77 Jahre), Vater (84 Jahre) und zwei Söhnen, die bereits im Erwachsenenalter sind. Ein Sohn, Frank, leidet unter Trisomie 21, dem sogenannten Down-Syndrom. Mutter und Vater verfügen über ein gemeinsames Geldvermögen i. H. v. ca. 350.000,- €, welches im Todesfall eines Elternteils an die Hinterbliebenen vererbt werden soll. Ebenso ein Einfamilienhaus, in dem Mutter, Vater und Frank leben. Frank kann behinderungsbedingt nicht alleinversorgend in einem eigenen Haushalt leben. Der zweite Sohn, Peter, drängt darauf, dass er bevollmächtigt wird, die finanziellen Rechtsgeschäfte des Bruders Frank, auszuführen. Diese beliefen sich ohnehin nur auf überschaubare Geschäfte des täglichen Lebens.

Diskutieren Sie, ob eine derart gestaltete Vollmacht sinnvoll ist. Welche Konflikte könnten in Zukunft zu erwarten sein. Wie könnte eine Vorsorgevollmacht mit Frank als Vollmacht-

Beispiel:

Herr C. ist 34 Jahre alt und leidet an einer geistigen Behinderung in Form von einer leichten Intelligenzminderung mit einem IQ von ca. 60. Herr C. möchte im Rahmen einer Patientenverfügung zum Ausdruck bringen, dass er im Falle einer Einwilligungsunfähigkeit in Gesundheitsfragen auf keinen Fall lebensverlängernde Maßnahmen wünscht. Ebenso wünscht Herr C., dass er nach seinem Tod als Organspender in Frage kommt.

Diskutieren Sie, ob in diesem Fall eine notarielle Abfassung der Patientenverfügung ratsam ist.

2.3 Ethisch-medizinische Konflikte

Im Bereich der Gesundheitssorge kommt es immer wieder zu schwierigen medizinisch-ethischen Fragestellungen, mit denen bevollmächtigte Personen konfrontiert werden können. Dies sind z. B. Situationen, die die (medizinische) Versorgung am Lebensende betreffen und die damit verbunden sind, lebensverlängernde Maßnahmen in Betracht zu ziehen oder abzulehnen. Diese Entscheidungen sind nicht leicht zu treffen und haben immer auch subjektiven Charakter.

Niemand möchte und niemand sollte – angesichts der heutigen medizinischen Möglichkeiten – unnötig leiden. Aber was für die einen bereits eine undenkbare Situation ist, ist für andere noch kein Grund, weitere medizinische Maßnahmen abzubrechen oder zu unterlassen.

Methodischer Hinweis:

Überlegen Sie gemeinsam in der Kleingruppe, welche akuten Lebens- und Behandlungssituationen es für Sie selbst geben könnte, in denen Sie jede weitere medizinische Intervention ablehnen würden?

Was würden Sie sich wünschen, wenn diese Situation eintritt?

An diese Übung knüpfen sich verschiedene Überlegungen bzw. Fragen an, die bearbeitet werden können, z. B.:

- Was ist ‚leiden‘ bzw. ‚unnötig leiden‘?
- Welche legalen Möglichkeiten gibt es, um ‚unnötiges Leiden‘ zu verhindern?
- Was ist aktive und was ist passive Sterbehilfe?

Tod und Sterben sind keine angenehmen Themen, die häufig beunruhigen und ängstigen. Vielleicht, weil wir Angst haben, geliebte Menschen für immer zu verlieren, oder auch, weil wir uns nicht vorstellen können, einmal selbst zu sterben. Es ist wichtig, im Rahmen der Erstellung von Vorsorgevollmachten das Thema Sterben und auch den Sterbeprozess nicht auszuklammern. Je konkreter dieses Thema vorab besprochen wurde, umso eher sind Wunsch und Wille erkennbar und umsetzbar, denn es geht um die Berücksichtigung selbstbestimmter Entscheidungen.

Im Umgang mit dem Thema Tod und Sterben ist auch im Rahmen der Schulung eine angemessene Sensibilität notwendig, d. h. je nach Gruppe kann die Auseinandersetzung mit diesem Thema unterschiedlich intensiv sein.

Die meisten Menschen sterben im Krankenhaus, doch gibt es heute zunehmend Versorgungsformen, die die letzte Lebensphase und den Sterbeprozess fachlich intensiv begleiten und die von den Krankenkassen finanziert werden:

- Hospize
- Palliativstationen (bei Allgemeinkrankenhäusern)
- Spezielle Ambulante Palliativversorgung (SAPV)

Während einer Krankenhausbehandlung können medizinische Behandlungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, die vorher nicht absehbar waren und zu denen eine Zustimmung oder Ablehnung erforderlich ist. Solche Entscheidungen können für die bevollmächtigte Person in bestimmten Kontexten auch eine ethische Konfliktsituation darstellen, z. B. künstliche Ernährung. Wenn es für die bevollmächtigte Person trotz Vollmacht und vorheriger intensiver Auseinandersetzung mit der vollmachtgebenden Person schwierig ist, die richtige Entscheidung im Hinblick auf den Abbruch einer Behandlung oder deren Unterlassung zu treffen, besteht in den meisten Krankenhäusern die Möglichkeit, das Ethik-Komitee einzuschalten. Dann kann ein sogenanntes Ethisches Konsil stattfinden, in dem verschiedene Personen und Berufsgruppen gemeinsam mit der bevollmächtigten Person beraten, wie zum Wohle der Patientin oder des Patienten und unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens zu entscheiden ist.

Methodischer Hinweis:

Die nachfolgend genannten Bereiche sind oft besonders belastend und konfliktreich. Sie stellen hohe Anforderungen an die Personen, die zu entscheiden haben (Vorsorgebevollmächtigte, Fachkräfte). Hier kann es sehr hilfreich sein, im Rahmen eines Ethischen Konsils die unterschiedlichen Perspektiven auszutauschen und die Wünsche der vollmachtgebenden Person abzuwägen:

- Patientenautonomie und Selbstbestimmung
- Therapieabbruch, Therapiebegrenzung, Therapieverzicht, Therapiezieländerung
- Ernährungs- und Flüssigkeitstherapie am Lebensende, Künstliche Ernährung
- Palliative bzw. terminale Sedierung
- Ärztlich assistierter Suizid und Tötung auf Verlangen, Sterbehilfe
- Freiheitsentziehende Maßnahmen/Unterbringungsähnliche Maßnahmen, Fixierungen
- Zwangsbehandlungen
- Besondere Situationen (Religion, Kultur, Weltanschauung...)

Einige der o. g. Bereiche werden nachfolgend durch exemplarische Fallbeispiele veranschaulicht:

Beispiel:

Frau M. ist 93 Jahre alt und lebt in einem Pflegeheim. Sie hat eine leichte Demenz und wird infolge von unklaren Schmerzen, mangelndem Appetit und drohendem Flüssigkeitsverlust in ein Krankenhaus eingewiesen. Dort werden zunächst zahlreiche diagnostische Maßnahmen zur Abklärung vorgeschlagen (Magenspiegelung, Darmspiegelung, CT etc.). Doch es ist unklar, ob die Patientin dies alles versteht, denn sie lehnt ab und will vor allem „ihre Ruhe“ und ein „gutes Schmerzmittel“. Die Patientin vertritt seit längerer Zeit die Auffassung, dass sie ein schönes Leben hatte, nicht mehr in ein Krankenhaus wolle und jetzt auch „gehen könne“. Dies hatte sie bereits beim letzten Krankenhausaufenthalt mitgeteilt. Die Tochter als Vorsorgebevollmächtigte ist ganz anderer Meinung und möchte, dass alles getan wird, um das Leben der Mutter noch so lange wie möglich zu erhalten. Sie beharrt darauf, dass ihre Mutter die Situation nicht mehr richtig erfassen könne und doch immer voller Lebenswillen gewesen sei. Die Tochter will nun von ihrer Vollmacht Gebrauch machen und sicherstellen, dass alles unternommen wird, um das Leben der Mutter zu erhalten.

Welche Möglichkeiten der Klärung sehen Sie hier?

Beispiel:

Frau B. (93 Jahre) ist nach einem Schlaganfall im Krankenhaus in einem kritischen gesundheitlichen Zustand und die Kinder werden darüber informiert, dass sie mit ‚dem Schlimmsten‘ rechnen müssen.

Frau B. ist nicht ansprechbar, wird aktuell schmerzmedikamentös behandelt und mit Flüssigkeit versorgt. Frau B. hat bereits vor 10 Jahren eine Vollmacht (Vordruck) erstellt, in der die Gesundheitsvorsorge angekreuzt ist und ihre drei Kinder als Bevollmächtigte eingetragen sind. Plötzlich stabilisiert sich der körperliche Gesundheitszustand von Frau B. wieder insoweit, dass die behandelnde Ärztin das Legen einer PEG-Magensonde empfiehlt, um die Ernährung zukünftig zu sichern und die Verlegung in ein Pflegeheim zu ermöglichen. Frau B. ist weiterhin nicht ansprechbar und laut der ärztlichen Prognose wird dieser Zustand dauerhaft so bleiben, da entscheidende Hirnareale betroffen sind. Die Kinder sind sich unsicher, denn die Mutter hat immer betont, dass sie, wenn sie einmal alt und krank sei, sie im Zustand der „geistigen Umnachtung“ nicht mehr leben wolle.

Die Kinder bringen gegenüber der Ärztin zum Ausdruck, dass ihre Mutter eine Ernährungssonde vermutlich ablehnen würde und suchen das Gespräch. Die Ärztin hingegen reagiert eher ungehalten, verweist darauf, dass die Mutter ohne künstliche Ernährung verhungern würde und dass dies weder sie selbst noch die Kinder wollen könnten? Die Ärztin ist wenig kooperativ. Außerdem drängt sich der Eindruck auf, sie sei unglaublich unter Druck, was daran erkennbar ist, dass die Gespräche immer nur ‚zwischen Tür und Angel‘ stattfinden, ständig Störungen durch Kollegen/Pflegemitarbeiter/Telefon eintreten und keine intensivere Erörterung mit den Angehörigen bzgl. der Gesamtlage möglich zu sein scheint.

Wie kann mit einer solchen Situation umgegangen werden?

Beispiel:

Frau M., 87 Jahre, lebt in einem Pflegeheim. Sie ist dement und sowohl situativ als auch zeitlich und örtlich nicht orientiert. Die alte Dame ist häufig sehr unruhig und will, vor allem nachts, immer wieder ihr Bett verlassen. Zu ihrer Sicherheit werden daher nachts Bettgitter angebracht, damit sie nicht aufstehen kann oder aus dem Bett fällt. Tagsüber wird bei großer Unruhe ein Stecktisch an ihrem Stuhl angebracht, so dass Frau M. nicht alleine aufstehen kann. Sowohl das Pflegepersonal der Einrichtung als auch der Hausarzt und die Tochter sind sich einig, dass diese Lösungen zur Sicherheit der Bewohnerin gut und angemessen sind. Die Tochter ist als Vorsorgebevollmächtigte eingesetzt.

Wie ist die Sachlage a.) juristisch und b.) ethisch zu bewerten? Welche Alternativen zu diesen Maßnahmen könnte es geben?

Beispiel:

Herr P. ist 75 Jahre alt, hatte vor mehreren Wochen eine schwere Hirnblutung und ist seither im Koma. Die Prognose der Ärzte ist wenig positiv, denn aus medizinischer Sicht ist es unwahrscheinlich, dass Herr P. wieder das Bewusstsein erlangen wird. Die Vorsorgevollmacht, laut der die Ehefrau als Vorsorgebevollmächtigte eingesetzt ist, formuliert, dass ein „Abschalten der Apparate“ bei irreversiblen Hirnschaden vom Vollmachtgeber gewünscht ist. Mehr ist nicht ausformuliert, doch die Ehefrau weiß, dass ihr Mann einen solchen Zustand nicht als lebenswert betrachtet hätte.

Was ist zu veranlassen? Wie kann der Wunsch des Patienten umgesetzt werden?

3. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur:**DVD:**

„Eure Sorge fesselt mich“ – Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Pflege
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
Stand Mai 2012.

Internetlink:

Selbstbestimmung und Fürsorge bis ans Lebensende, <http://www.selbstbestimmung-bis-ans-lebensende.de/> (zuletzt eingesehen am 19.10.2015).

Modul 7

Muster und Formulierungshilfen

Lernziel:

Modul 7 soll Gelegenheit geben, eigene Vorsorgevollmachten und Verfügungen zu überprüfen und ggf. zu erneuern oder anzupassen.

Ergänzend soll das Modul dazu dienen, die Teilnehmenden mit weiteren relevanten Unterlagen und Informationen vertraut zu machen, die z. B. vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) oder vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) oder anderen seriösen Quellen zur Verfügung gestellt werden.

Lerninhalte:

1. Einladung von Expertinnen und Experten..... 1
2. Formulierungshilfen..... 2
3. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur 2

1. Einladung von Expertinnen und Experten

Die Teilnehmenden bringen unterschiedliche Interessen und Fragestellungen mit. Je nach Zusammensetzung der Gruppe und entsprechend der individuellen Kontextfaktoren kann es hilfreich sein, die Schulung mit einem Beitrag durch externe Expertinnen und Experten abzurunden.

Methodischer Hinweis:

Es kann ggf. hilfreich sein, zum Abschluss der Schulung externe Experten einzubinden, z. B. eine Ärztin oder einen Arzt für medizinisch relevante Einzelheiten (evtl. im Bereich Palliativmedizin), eine Richterin oder einen Richter des Betreuungsgerichtes für rechtliche Fragen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörde (z. B. bezüglich der öffentlichen Beglaubigung einer Vollmacht).

Es sollte vermieden werden, dass die Schulung als „Werbeveranstaltung“ von Anwältinnen und Anwälten bzw. Notarinnen oder Notaren verwendet wird.

Auch Themen wie ‚*Sterben Daheim*‘ oder die ‚*Rolle pflegender Angehöriger*‘ können für die Teilnehmenden wichtig sein bezüglich weiterführender Informationen sowie Möglichkeiten der Unterstützung und Ansprechpartner vor Ort.

Methodischer Hinweis:

Die Schulung könnte auch direkt über Multiplikatoren angeboten werden, z. B. :
für Angehörige (der Bewohnerinnen und Bewohner) in Pflegeheimen
bei ambulanten Diensten
bei den großen Wohlfahrtsverbänden (AWO, DRK, Caritas, Diakonie, Der Paritätische)
zur Unterstützung der Seniorenarbeit

2. Formulierungshilfen

Am Ende der Schulung kann es sinnvoll sein, den Teilnehmenden Gelegenheit zu geben, eine bereits bestehende Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und/oder Betreuungsverfügung zu überprüfen oder eine solche neu zu erstellen. Dies sollte gut vorbereitet sein und ggf. mit Hilfe externer Expertinnen und Experten abgesichert werden. Als Formulierungshilfe kann auf einschlägige Musterformulare und entsprechende Formblätter zurückgegriffen werden.

Methodischer Hinweis:

Zum Erstellen einer Vorsorgevollmacht können geeignete Musterformulare eingesetzt werden, z. B. die Materialien des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration oder des Bundesanzeigerverlages.

Für die Erstellung oder auch Überprüfung bestehender Vollmachten und Patientenverfügungen kann die Einladung von Expertinnen und Experten dienlich sein, um individuelle Wünsche und Fragestellungen, die über die in den Musterformularen angebotenen Vorschläge hinausgehen, zu erörtern und zu formulieren. Diese Fragen sollten mit den Teilnehmenden soweit wie möglich vorbereitet werden.

3. Weiterführende Informationen/Empfohlene Literatur

(Muster-)Formulare und Formblätter

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bietet über seine Homepage entsprechende Veröffentlichungen an:

www.betreuungsrecht.hessen.de, (zuletzt eingesehen am 19.10.2015).

www.betreuungsrecht.hessen.de/content/rechtliche-betreuung#, (zuletzt eingesehen am 19.10.2015).

www.soziales.hessen.de, (zuletzt eingesehen am 19.10.2015).

www.soziales.hessen.de/familie/senioren/notfallmappe, (zuletzt eingesehen am 19.10.2015).

Neue Veröffentlichungen zum Thema sind aktuell z. B. auch über den Bundesanzeiger Verlag zu erhalten: www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/vorsorgevollmacht/formulare-und-muster.html, (zuletzt eingesehen am 19.10.2015).

Auf einem Büchertisch kann Literatur und Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, z. B.

- Notfallmappe, Broschüre „Betreuungsrecht“ und Broschüre „Die rechtliche Betreuung in leichter Sprache“ Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Links siehe oben)
- Informationsbroschüren und Flyer der **in der Region** verfügbaren Beratungsmöglichkeiten
- Adressenliste (zuständige Betreuungsbehörde, Betreuungsgericht, Betreuungsvereine)
- Adressen von weiteren Anlaufstellen (Selbsthilfegruppen, Pflegende Angehörige etc.)
- Literaturliste (ausgedruckt zum Mitnehmen jeweils aktualisiert), z. B.
 - Gerhard Geckle, Michael Bonefeld, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, 4. Auflage 2013, Freiburg.

Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden

www.soziales.hessen.de

Verantwortlich: Helga Steen-Helms

helga.steen-helms@hsm.hessen.de

Telefon: 0611/ 817-3353

in Zusammenarbeit mit:

Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Hessen

c/o Treffpunkt Korbach e.V.

Flechtdorfer Straße 11, 34497 Korbach

lag@betreuungsvereine-hessen.de

www.betreuungsvereine-hessen.de

Autoren

Axel Bauer, Betreuungsgericht Frankfurt/Main

Dr. Ursula Kämmerer-Rütten und Dr. Thorsten Stoy, University of Applied Sciences Frankfurt am

Main, FB 4 Soziale Arbeit und Gesundheit

Redaktion

Angelika Ullrich, Betreuungsverein Main-Kinzig e.V., LAG Betreuungsvereine Hessen

Druck und Herstellung

Sprenger Druck

Auf Lülingskreuz 8, 34497 Korbach

Die Daten und Informationen wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso ist eine Haftung der Herausgeber und seiner Beauftragten für eventuelle Personen, Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Die Weitergabe an Dritte und die Vervielfältigung ist ohne die Einwilligung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration untersagt.

Dieses Curriculum wurde finanziert aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.